

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83114 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 4. Jänner 1988

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage auf den Parz.Nr. 2, 3/12, 3/13, 48/1, 48/17 und auf den Bauflächen 1, 4 und 48 der KG Weikersdorf, den Schloßpark Weikersdorf-Doblhoffpark, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot an der Anlage sind alle jene Maßnahmen ausgenommen, die der Gestaltung und Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen (wie z.B. die Errichtung von Wegen, Ruheeinrichtungen, gastronomische Einrichtungen usw.) soweit dadurch nicht die überlieferte und vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten beschriebene Grundstruktur der Parkanlage (und zwar im Westteil: ein Renaissancegarten mit Achsen/Alleen auf das Schloß und das Gewächshaus gerichtet, im Ostteil eine im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens überarbeitete Parkanlage) eine solche Veränderung erfährt, daß damit das Gesamtkonzept nicht mehr gegeben wäre. Bei Veränderungen, Pflegemaßnahmen und dem Neupflanzen von Bäumen, Alleen, Baum und Strauchgruppen ist jeweils auf die räumliche Gestaltung eines Renaissancegartens bzw. eines englischen Landschaftsgartens besonders Bedacht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Weikersdorf - Doblhoffpark hatte unter der Rechtsform des geschützten Landschaftsteiles eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Mit der Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes im Jahre 1975 wurde diese Rechtsform aus dem Naturschutzgesetz eliminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat aus diesem Grund über alle Parkanlagen im Verwaltungsbezirk Baden, welche eine derartige Unterschutzstellung besaßen, Verfahren zur Erklärung dieser Anlagen zum Naturdenkmal durchgeführt.

Die Behörde hat demnach auch das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über den Schloßpark Weikersdorf abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz und mit besonderer Qualifikation im Bereich gartenbaulicher Parkanlagen veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die erste urkundliche Erwähnung von Weikersdorf im Jahr 1233 erfolgte. Während der Bedrohung durch die Türken ist das Schloß erobert und zerstört

worden. In der Zeit der Reformation wurde unter dem damaligen Burgherrn Georg Kottler der Schloßhof in Renaissanceformen umgebaut. 1683 wurde Schloß Weikersdorf wiederum von den Türken zerstört, aber bald danach unter neuen Besitzern wieder aufgebaut. Seit 1741 war das Schloß Weikersdorf Eigentum der Familie Doblhoff.

Karl Hieronymus Holler von Doblhoff übernahm die Herrschaften Weikersdorf, Rauhenstein und Rohr und er war es auch, der die Parkanlage im geometrischen Stil erbauen ließ. Aus dieser Zeit stammt auch das Glashaus (heute Gartenpavillion).

In der josefinischen Landesaufnahme 1790 ist noch eine rechteckige, regelmäßige, rasterförmig angelegte, Gartenanlage südöstlich des Schlosses zu erkennen. Genauer erkennt man an der "Total-Ansicht des Doblhoffparkes" nach einem Ölgemälde von Friedrich August Brands 1735 - 1806.

Der franziscäische Kataster 1820 und eine vom General-Quartiermeisterstabe herausgegebene Karte: "Die Gemeinde Weikersdorf und Umgebung 1835" zeigt beinahe das gleiche Bild: der Park wird von geraden baumbestandenen Wegen und Alleen durchkreuzt, wobei zwei Hauptwege vom Südosten her zum Schloß und parallel dazu zum Gartenpavillion führen. Der Park ist im Südosten von einer Mauer umgeben, der Wassergraben ist bereits trocken gelegt, im Nordosten befindet sich ein Teich.

Wie aus schriftlichen Quellen der Zeit hervorgeht, stand der Park damals für jedermann täglich offen (J.A. Krickel, 1832).

Die Spezialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie 1872/73 zeigt ein zwar undeutliches, aber anscheinend unverändertes Bild der Gartenanlage. 1912 wurden schließlich die Ziergärten südlich des Schlosses durch eine Rasenanlage ersetzt.

Ein Vergleich zwischen dem franziscäischen Kataster von 1820 und dem gegenwärtigen Zustand (Luftbild aus 1981) zeigt deutlich die Verkleinerung der Gartenanlage: der Parkteil nördlich des Mühlba-

ches wurde bebaut, anstelle der Remise im Südwesten des Parkes befindet sich heute das 1926 errichtet Thermal-Strandbad und ausgehend von der Helenenstraße wurde auch der Südteil des Doblhoffparkes parzelliert und bebaut.

Der Hauptteil des Parkes ist jedoch erhalten geblieben, noch dazu in einer bemerkenswerten Form: die im 19. Jahrhundert sehr oft durchgeführte totale Umgestaltung in einen englischen Landschaftspark fehlt hier. Der Bereich um den Teich läßt einen landschaftlichen Einfluß bei der Gestaltung wohl erkennen, dagegen liegt dem Westteil des Parkes die geometrische Grundstruktur der Anlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zugrunde: zwei Hauptachsen, eine auf das damals schon vorhandene Schloß, die andere auf die neue Orangerie (Gartenpavillion) ausgerichtet, liegen nahezu parallel und werden von zwei bis drei Querachsen gekreuzt. Es gibt in dieser Gartenanlage kein barockes Gesamtkonzept, keine innige Verbindung von Schloß und Garten, vielmehr wurden mehrere Gartenräume zu Bauwerken (bestehenden bzw. neu errichteten) in eine optische Beziehung gesetzt. Eine ähnliche Gestaltung hatte der Augarten von Brünn im 18. Jahrhundert bevor er in eine englische Gartenanlage umgestaltet wurde.

Die Zuordnung der Gartenteile zum Schloß läßt vermuten, daß bereits unter Georg Kottler während der Renaissancezeit eine Gartenanlage vorhanden war. Denn schon während dieser Epoche war es allgemein üblich, die engere Umgebung von Schlössern gärtnerisch zu gestalten.

Insgesamt zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme, daß es sich beim Doblhoffpark um eine Gartenanlage handelt, deren heutige Gestaltung auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückgeht, möglicherweise jedoch noch älter ist. Der Doblhoffpark gehört demnach zu den ältesten Gartenanlagen Niederösterreichs. Bemerkenswert ist, daß er um 1830 bereits öffentlich zugänglich war, zu einem Zeitpunkt, wo private Gartenanlagen vor allem in kleineren Städten noch keineswegs für die Bevölkerung geöffnet waren.

Aufgrund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Ent-

wicklung bzw. der Einordnung des Doblhoffparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht nach Ansicht der Behörde fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadtgemeinde Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt: im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden von der Stadtgemeinde Baden in mehreren Schreiben (z.B. 24. Oktober 1986, 20. Jänner 1987, 26. Jänner 1987, 23. April 1987, 13. Mai 1987) Stellungnahmen abgegeben, in denen die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes abgelehnt wird.

Auf Grund dieser Stellungnahmen wurde am 19. August 1987 eine komm. Verhandlung anberaumt, in welcher der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden die Einwendungen der Stadtgemeinde neuerlich bekräftigte. Die Einwände beziehen sich in erster Linie darauf, daß der Doblhoffpark in seiner derzeitigen Form eine moderne Parkanlage darstelle, welche vom Architekten Mödelhammer in den Jahren 1967 bis 1969 errichtet worden sei. Es sei keine überlieferte Gartenarchitektur aus der Barockzeit oder aus der Errichtung englischer Landschaftsgärten mehr vorhanden. Für einen Betrachter des Parkes in der heutigen Zeit würden auch keine Erinnerungen an eine Parkanlage aus dieser Zeit geweckt werden. Darüberhinaus sei die Erhaltung und der Bestand der Parkanlage schon alleine dadurch gesichert, daß dieser im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und bei einer Änderung dieses Flächenwidmungsplanes die Niederösterreichische Landesregierung ihre Zustimmung erteilen muß. Dadurch könne eine Veränderung der Parkanlage verhindert werden.

Die Grundeigentümerin Frau Liselotte Papst hat gegen die Unterschutzstellung der Parkanlage keine Einwände erhoben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in ihrem Schreiben vom 22. April

1987 die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes befürwortet.

Zu den Einwänden der Stadtgemeinde Baden hat der Amtsachverständige für Naturschutz anlässlich der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ein ergänzendes Gutachten abgegeben, welches wie folgt lautet:

"Wie schon im Gutachten vom 15. Oktober 1982 und in der Stellungnahme vom 3. April 1987, wird nochmals betont, daß beim Doblhoffpark die fast 300-jährige Geschichte ablesbar ist, wobei bemerkenswerter Weise nebeneinander die Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts erhalten geblieben sind. Hinsichtlich der Flächenwidmungsplanänderung wird darauf verwiesen, daß die Festlegung der Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Park nicht verhindern kann, daß Parkflächen in Bauland umgewidmet werden. Im übrigen verweist der Sachverständige darauf, daß durch den Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft Baden über die Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (wie sie bei der heutigen Verhandlung verlesen wurden) der Begriff Naturdenkmal weitgehend der Praxis angepaßt wird. Außerdem wird betont, daß es sich bei dem Unterschutzstellungsverfahren um einen Park im Sinne eines Kulturdenkmales handelt und die im Gutachten dargestellte historische Entwicklung die kulturelle Bedeutung dieses Gartens bis heute nachweist. Die vorhandenen historischen Abbildungen bzw. Pläne lassen unschwer erkennen, daß die im 18. Jahrhundert vorhandenen Gestaltungsmerkmale (vor allem Alleen und die Bezüge zu Bauwerken) auf eine vorbarocke Gartenanlage hinweisen.

Ebenso ist der Bereich um den Teich als Gartenanlage zu erkennen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung eines Landschaftsgartens gestaltet wurde".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes

maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Den Stellungnahmen der Stadtgemeinde Baden kann aus folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz in einer Vielzahl von gleichartigen Verfahren zur Erklärung von Parkanlagen zu Naturdenkmalen (z.B. Schloßpark Schönau, Schloßpark Unterwaltersdorf, Schloßpark Seibersdorf, Schloßpark Pottendorf, Weilburgpark) seine außerordentliche Fachkunde auf dem Gebiete von Parkanlagen bewiesen hat. Es besteht daher seitens der Behörde grundsätzlich kein Zweifel an seinen in diesem Verfahren abgegebenen gutächtlichen Ausführungen über die Unterschutzstellungswürdigkeit der Parkanlage.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich

nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

Im grundsätzlichen ist den Einwendungen der Stadtgemeinde Baden, es handle sich bei dem Doblhoffpark um eine in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts geschaffene, moderne Parkanlage entgegenzuhalten, daß - offensichtlich trotz der Veränderungen durch den Architekten Mödelhammer - die fast 300-jährige Geschichte der Parkanlage noch heute eindeutig nachvollziehbar ist. Das bemerkenswerte dieser Anlage sind die nebeneinander liegenden Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts, welche im heutigen Parkkonzept beide noch erhalten geblieben sind. Die Alleen, die auf die vorhandenen Bauwerke ausgerichtet sind, weisen auf eine barocke bzw. vorbarocke Gartenanlage hin; im Bereich um den Teich sind Reste eines in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung entstandenen englischen Landschaftsgartens vorhanden. Wenn auch unbestritten bleiben mag, daß der Doblhoffpark in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts auf Betreiben der Stadtgemeinde Baden erheblich umgestaltet wurde, so kann dem Amtssachverständigen darin gefolgt werden, daß trotz dieser Umgestaltung die wesentlichsten geschichtlichen Elemente der Parkentwicklung erhalten geblieben sind. Die Schloßparkanlage stellt daher in ihrer heutigen Form das Endprodukt der kulturgeschichtlichen Evolution, ausgehend von einer einstmals feudalen Parkanlage hin zum heutigen allgemein zugänglichen "Volkspark" dar: Obwohl diese Parkanlage heute der Bevölkerung als "Naherholungsgebiet" dient, lassen die einzelnen Anlagenteile noch gut die Konzepte der alten geometrischen Grundstruktur, wie sie für den Barockgarten typisch waren, erkennen.

Die wissenschaftlich-kulturelle Bedeutung der Parkanlage als Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst - auch in sozialer Hinsicht - steht daher außer Zweifel.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II in seinem Gutachten vom 2.7.1986, ergänzt in

der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ausgeführt, daß der Doblhoffpark im verbauten Gebiet der Stadt Baden ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, weil er inmitten des Ortsgebietes als Parkanlage mit Grünflächen und Baumbewuchs hervorragend in Erscheinung tritt. Diesem Gutachten ist die Stadtgemeinde Baden nicht entgegengetreten, es wird im Gegenteil in mehreren Schreiben betont, daß sich die Stadtgemeinde Baden der Bedeutung des Parkes für die Bevölkerung der Stadt und den Fremdenverkehr voll bewußt ist.

Was den Einwand betrifft, die Parkanlage sei schon alleine dadurch gesichert, daß diese im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und eine Änderung einer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung bedarf, ist auszuführen, daß diese Argumente nicht geeignet sind, im Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal Berücksichtigung zu finden. Die Naturschutzbehörde hat ausschließlich auf Grund der Eigenschaften und der geschichtlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung des in Behandlung gezogenen Naturgebildes zu entscheiden, ob dieses unter Naturdenkmalschutz zu stellen ist oder nicht. Die Frage der Widmung jener Grundstücke, auf welchen sich das Naturgebilde befindet, kann auf den Ausgang eines derartigen Verfahrens keinen Einfluß haben, weil die Frage der Widmung von der Naturschutzbehörde nur im Landschaftsschutzgebiet gem. § 6 NÖ Naturschutzgesetz beachtlich ist, sonst aber ein Verfahren nach dem NÖ Raumordnungsgesetz darstellt. Eine Verpflichtung zur Beachtung von Naturgebilden, die gestaltende Elemente des Landschaftsbildes sind oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, besteht nach dem NÖ Raumordnungsgesetz (§ 21 ROG) in einem Umwidmungsverfahren nicht.

Insgesamt ist die Behörde daher der Ansicht, daß die Einwendungen der Stadtgemeinde Baden gegen die Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal nicht geeignet waren, das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen zu entkräften. Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde weder sachlich noch inhaltlich Berücksichtigung finden.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden-
nen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Sie stellen sicher, daß der Doblhoffpark von der Stadtgemeinde Baden auch in Zukunft in seiner bisherigen Form genutzt werden kann, ohne jedoch die überlieferte Struktur dieser Parkanlage zu verändern.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

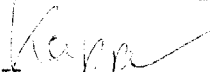
- 1) die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden,
- 2) Frau Liselotte Papst, Marchetstraße 53, 2500 Baden
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, z.Hd.Hr. Dipl.Ing.
Dr. H. Reining
- 5) das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd.d. Amtssachverständigen für Naturschutz,
z.Zl. N-801247/55
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie


Kappe

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
IMMOBILIEN BADEN
Ges.m.b.H. & Co KG
Grabengasse 24/1
2500 Baden

BNW3-N-036/018

Beilagen
Parie „B“ + ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
10. November 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Spielplatzes im Doblhoffpark für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – einen Spielplatz für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4, im Bereich des Naturdenkmales zu errichten, und zwar gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 2, KG. Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Die Lage des zur Errichtung beabsichtigten Kinderspielplatzes auf dem Gst.Nr. 2 der KG Weikersdorf ist derart zu beschreiben, dass es sich hierbei um eine im Osten der Parkanlage „Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark“ gelegene Grünfläche handelt. Diese ist im Norden durch einen bereits bestehenden Wirtschaftsbereich der Stadtgärten Baden begrenzt und grenzt sowohl im Nordosten als auch im Osten an bestehende Einfriedungsmauern der angrenzenden Siedlungsgrundstücke Nr. 3/14, 3/2 und 3/11. Gegen Westen ist die Fläche durch eine Zufahrtsstraße zum Parkplatz, welcher östlich des gastronomisch genutzten Gebäudes beim Doblhoffteich genutzt ist, abgegrenzt. Betreffend den Umfang der für die Errichtung des Spielplatzes in

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\KARIN\Naturschutzbuch\82312f31-7d89-4b19-a35d-321f1f426f92.rtf

Anspruch zu nehmenden Fläche sind den Unterlagen keine Angaben zu entnehmen; ebenso nicht betreffend das Grundeigentum.

Bei der Errichtung des Spielplatzes sind entsprechend der Projektbeschreibung einerseits die Errichtung einer Einfriedung und andererseits die Errichtung der eigentlichen Spielgeräte vorgesehen. Darüber hinaus ist die Entfernung von Sträuchern mit giftigen Pflanzenteilen, andererseits jedoch auch die Bepflanzung mit Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Umzäunung beabsichtigt. Die Einfriedung soll mit einem 1,20 m hohen Doppelstabgitterzaun erfolgen, welcher grün beschichtet ist. Die davon umschlossene Fläche wird mit ca. 1.500 m² geschätzt.

Als Spielgeräte sind entsprechend der Projektbeschreibung ein Kletterspielhaus, ein Seilspielgerät, eine Doppelschaukel, eine Sandkiste mit Abdeckung, eine Balancieranlage und Hängematten mit Steher vorgesehen. Die Konstruktionen der Spielgeräte sind teilweise aus imprägniertem Holz, teilweise jedoch auch aus Kunststoff; insbesondere die Rutschen oder auch die Klettergeräte bzw. Kunststoffseile. Im überwiegenden werden jedoch natürliche Materialien verwendet und die Anordnung dieser Spielplatzeinrichtungen findet sich in den Randbereichen der von der Zäunung umschlossenen Fläche. Weiters ist laut Plandarstellung die Errichtung einer Gartenhütte vorgesehen. Dazu finden sich in den Einreichunterlagen keine Angaben. Die Absicht der Errichtung und deren ungefähres vorgesehenes Ausmaß sind lediglich aus den Plandarstellungen der Einreichunterlagen herzuleiten. Auch betreffend Aussehen und Gestaltung fehlen alle Angaben.

Hinsichtlich der in der Projektbeschreibung angesprochenen Rodungen einzelner Sträucher bzw. der Neupflanzung von Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Einzäunung finden sich keine näheren Angaben. Innerhalb der eingefriedeten Fläche besteht ein ungleichaltriger Baumbestand; nördlich davon eine Gruppe junger Kirschen, südlich davon ein Bergahorn mit einem Durchmesser von ca. 60 cm. Auf der Fläche selbst finden sich 3 Baumhaseln mit Durchmesser von ca. 15 cm, 1 Linde ebenfalls mit einem Durchmesser von ca. 15 cm sowie im südlichen Bereich 2 Bergahorn mit Durchmesser von ca. 50 cm. Im südöstlichen Flächenbereich findet sich 1 Wildzwetschke. Aus der Hecke, die entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze verläuft und die eine Mächtigkeit von ca. 3 m aufweist, ist nach Rücksprache mit den Stadtgärten Baden die Rodung eines Ligusters und eines Goldregens erforderlich.

Am 15. September 2008 erfolgte ein Ortsaugenschein im Beisein des Vertreters der Stadtgärten Baden, Herrn Obergärtner Ferschig. Im Zuge dieses Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass sowohl die Errichtung des Zaunes abgeschlossen ist als auch die Rodung der Sträucher mit giftigen Pflanzenteilen durchgeführt wurde. Es handelt sich hierbei um 2 Standorte, auf welchen der Strauchbewuchs gänzlich entfernt wurde. Die derzeit vorhandenen Bloßstellen weisen in jedem Fall ca. 4 m² auf bzw. ist dort die Unterbrechung der Vegetation zu erkennen. Der Zaun wurde ordnungsgemäß und entsprechend den Projektunterlagen hergestellt. Auch stimmt die Linienführung der Zaunerrichtung augenscheinlich überein. Betreffend die Bepflanzungsmaßnahmen wie sie in der Projektbeschreibung erwähnt sind, konnte keine ergänzende Erkenntnis gewonnen werden, da nach Wissen der Stadtgärten Baden ein derartiges Pflanzungskonzept nicht besteht.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Das zur Errichtung beabsichtigte Gartenhaus hat Außenwände aus Holz aufzuweisen, die farblich und gestalterisch zu den Spielgeräten, die im Projekt vorgesehen sind, passen.
2. Das Gartenhaus ist mit einem Giebeldach zu versehen. Eine Giebelhöhe von 3,5 m oberhalb des Bodens darf nicht überschritten werden.
3. Betreffend die Dachdeckung des Gartenhauses ist Vorsorge zu tragen, dass diese in ihrer Deckungsart und Farbe im Wesentlichen der Dachdeckung der Restauration am Doblhoffteich entspricht.
4. Betreffend die Bepflanzung des gegenständlichen Areals ist entweder von der Konsenswerberin oder von der Grundeigentümerin ein Bepflanzungsvorschlag beim Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **bis spätestens 30. November 2008** einzubringen. Dieser Vorschlag hat die zur Verwendung beabsichtigten Arten, deren Sortiment und den Bepflanzungszeitpunkt zu enthalten. Dazu ist eine Lagedarstellung des Kinderspielplatzes, auf der die zur Bepflanzung vorgesehenen Standorte farblich vom Altbestand differenziert sind und mit Beziehung zu den zur Verwendung beabsichtigten Arten signiert sind, beizubringen.
5. Während der Bautätigkeit sind für den auf der eingefriedeten Fläche verbliebenen Bewuchs die Schutzmaßnahmen entsprechend der ÖNorm L 1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
6. Der **Baubeginn ist spätestens 2 Wochen**, die **Baufertigstellung unverzüglich** dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **anzuzeigen**.

Die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 85,05
Zusammen	€ 90,14

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende feste Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 21,60
zusammen	€ 34,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 143,94

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Herr Dipl.Ing. Felix STIKA hat für die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Das Naturdenkmal wurde mit Bescheid 9-N-83114 vom 04. Jänner 1988 zum Naturdenkmal erklärt. Der Begründung dieses Bescheides ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser historischen Gartenanlage um eine derartige handelt, welche einen erheblichen gestaltenden Einfluss auf das Landschaftsbildes bewirkt und auf Grund ihrer Historie und Gestaltung aus kulturellen Gründen von hervorragender Bedeutung ist.

Die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes stellt zweifellos einen Eingriff bzw. eine Veränderung am Naturdenkmal dar und ist somit vom generellen Verbot des § 12 Abs.3, 1. Satz erfasst. Entsprechend den Bestimmungen des Abs.4 kann jedoch für derartige Maßnahmen die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen,

sowie aber auch für die besondere Nutzung des Naturdenkmales durch die Behörde eine Ausnahme gestattet werden, sofern dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der zur Errichtung beabsichtigte Kinderspielplatz befindet sich an der östlichen Peripherie der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage. Gestalterisch ist die zur Inanspruchnahme beabsichtigte Grünfläche durch die Rasenanlage und den Baumbewuchs geprägt. In direkt westlicher Begrenzung führt eine Verkehrsanlage zum asphaltierten Parkplatz und wiederum westlich an diesen direkt anschließend findet sich der Gastronomiebetrieb beim Doblhoffteich. Nördlich an die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche grenzt mittelbar ein Teilbereich der Parkanlage an, welcher als Wirtschaftsbereich für die Parkanlagenbetreuung genutzt wird und auf dem sich Abstellungen und Einrichtungen befinden. Dieser Teilbereich ist gänzlich eingezäunt und als Sichtschutz per Einfriedung mit Gehölzen bestanden.

Zusammenfassend lässt sich daher aussagen, dass die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche als ein für den Besucher von der eigentlichen Parklandschaft abgetrennter Teilbereich erlebt wird, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage gebracht wird. Zweifelsfrei weist diese Fläche aber andererseits einen gepflegten Zustand und eine reizvolle Gestaltung auf, andererseits ist jedoch auch feststellbar, dass der derzeit vorhandene Bewuchs in Folge seines Alters und seiner Anordnung nicht auf historische Gestaltungsgrundlagen eines englischen Landschaftsgartens zurückgreift.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass selbstverständlich lediglich der Ostteil der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Gestaltungskonzeptes betroffen sein kann. Dieser Teil wurde im Prozess der Unterschutzstellung von Sachverständigen für Gartenbaukunde dem Gestaltungsmuster eines englischen Landschaftsgartens zugeschrieben.

Wenngleich die Problematik der Zergliederung von Parkanlagen und Belastung derselben mit gestalterisch Fremdelementen bekannt ist, so ist andererseits festzuhalten, dass im Unterschutzstellungsbescheid eine Klausel versehen ist welche gebietet, Einrichtungen die der Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen zu berücksichtigen, soweit die überlieferte Konzeption der Parkanlage keine maßgebliche Veränderung erfährt.

Auf Grund der Tatsache, dass die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes an einer Stelle der Parkanlage vorgesehen ist, welche keinen tatsächlichen räumlichen Zusammenhang zur eigentlichen historischen Gartenanlage besitzt und eher den Charakter einer gepflegten Grünanlage im Nahbereich einer Verkehrsanlage besitzt, ist festzuhalten, dass dieser Teil des Naturdenkmales auch nicht im gestalterischen Zusammenhang mit der hauptsächlichen Parkanlage zu sehen ist. Vielmehr stellt sie eine Übergangszone der angrenzenden gärtnerischen und sonstig genutzten Grundflächen zu den Verkehrsanlagen und dem Parkplatz und damit in weitere Folge auch eine Eintrittszone von Besuchern in die Parkanlage dar. Gestalterisch ist dieser Raum jedoch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage, da sowohl bauliche Abtrennungen aber auch funktionale Einrichtungen diesen Zusammenhang unterbrechen. Dem ist noch hinzuzufügen, dass der Kinderspielplatz zum einem den benützenden Kindern ein Naturerlebnis beschert und andererseits eine Erholungswirkung auf diese ausübt. Demzufolge entspricht diese Einrichtung der besonderen Nutzung des Naturdenkmales.

Für die Gestaltung des Kinderspielplatzes sind die Errichtung von verschiedenen Spielgeräten sowie eines Gartenhauses vorgesehen. Die Spielgeräte sind in naturnaher Bauweise mit hohem Anteil von imprägnierten Hölzern gefertigt. Die Umfriedung dieses Spielplatzes ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig, da wie bereits beschrieben, direkt angrenzend eine Verkehrsanlage, welche mit Kraftfahrzeugen befahren wird, vorbei führt. Die Höhe der Umfriedung liegt bei 1,20m und ist somit nicht als „aggressive“ Sperreinrichtung zu beurteilen, welche eine nachteilige Beeinträchtigung der Wahrnehmung des betroffenen Naturraumes bewirken würde. Betreffend der Ausgestaltung des Gartenhauses liegen dem Antrag keine Unterlagen bei.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Dipl.Ing. Felix STIKA, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 17/D/1

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/011
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-036/020

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
22.06.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur (Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur durchzuführen, und zwar im Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektbeschreibung.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Es ist vorgesehen den Doblhoffpark unter Beibehaltung der vorhandenen historisch überlieferten Flächen und Raumstruktur zu sanieren und umzugestalten. Die Elemente des renaissanceartigen Teiles im Westen, des Barockgartens südlich der Orangerie und des englischen Landschaftsgartens im östlichen Teil sollen erhalten und in ihrer Ausprägung verstärkt werden. Der Parkcharakter mit dem großzügigen Rasenflächen und eingestreuten Baumgruppen bleiben erhalten. Die prägenden Wege- und Achsenstrukturen werden in die Gesamtgestaltung des Parks eingebunden bzw. sollen die Achsen optisch betont werden. Es ist vorgesehen möglichst warme und natürliche Materialien wie Naturstein, Holz und Cortenstahl zu verwenden.

Gegenstand des Verfahrens sind lediglich die Teile die in den vorgelegten Planunterlagen rot-strichliert eingefasst sind, das heißt im wesentlichen der westliche Parkbereich. Die geplante Teichvergrößerung, die Neugestaltung des Restaurants, der neue Kinderspielplatz und der Eingangsbereich Ost sind nicht Gegenstand der Beurteilung.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (die Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen):

ALTER ROSENGARTEN

Der Alte Rosengarten wird in seiner überlieferten Struktur neu aufgebaut. Die räumlichen Begrenzungen, die auf der Seite der **Kastanienallee** hervorragend gegeben sind, werden auf der gegenüberliegenden Seite als Abgrenzung zur neuzeitlichen Bebauung durch eine schmal bleibende **Baumhecke** (mit kastenförmigen oder als Spalier gezogenen Linden) wirksam hergestellt. Die streng formale Baumverwendung entspricht dem historisierenden Charakter des Alten Rosengartens. Die Ausrichtung auf das ehemalige Schloss Weikersdorf, ebenso wie die Einbindung in die architektonischen Achsen, erhält durch die Errichtung einer abschließenden Mauer und der Anlage einer etwas **erhöht liegenden Terrasse** den angemessenen Abschluss. Auf der gegenüber liegenden Seite wird der Garten durch einen **Rosen-Laubengang** elegant gefasst. Die bisherige Rosenpergola wird aufgelassen.

Die Mittelachse wird wie bisher auch schon durch eine Reihung von **Wasserbecken** betont. Um diesen eine größere Wirkung inmitten der umgebenden Rosenpflanzungen zu ermöglichen, erheben sich die stählernen Fassungen ca. 30 cm über Niveau. Es sollen **mediterrane Kübelpflanzen** und bequeme Sessel und Sofas in moderner Gestaltung rund um die Fontänenbecken aufgestellt werden.

Die Wegeflächen werden einheitlich als wassergebundene Decke ausgebildet, und entsprechen damit den historischen Vorbildern dieses Gartentyps sehr viel mehr als Asphalt und Waschbeton. Lediglich unter den Sitzbänken werden die Flächen mit Natursteinplatten belegt. Passend in Materialität und Farbgebung werden die Mauern und Stufen aus Natursteinen wie Sandstein oder Kalkstein hergestellt.

ROSENTERRASSEN (Barockgarten)

Mit Rosenterrassen sind die der leichten Geländestufung folgenden Ebenen in der Mittelachse auf die Orangerie gemeint. Die konsequente Gestaltung dieser Mittelachse ist eine Neuerung gegenüber dem Bestand, und eine Stärkung der historischen Qualitäten des Parks. Verbunden mit dieser Neuinterpretation und Neupräsentation der Rosen ist die **Aufhebung des Bachlaufs**, der in die nun geplante Struktur nicht mehr integrierbar ist und aufgrund der starken Veralgung im Sommer einen sehr hohen Pflegeaufwand nach sich zieht. Bezüglich dieses Bachlaufes wurde am heutigen Tage diskutiert, dass eine Verrohrung dieses Baches möglicherweise im Widerspruch zu EU-Wasserrahmenrichtlinie stünde, hierzu wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Am heutigen Tage wird von einer Auflassung dieses in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts angelegten künstlichen Bachlaufes ausgegangen.

Es beginnt auf der Oberen Rosenterrasse unmittelbar im Anschluss an den Orangerieplatz, der nach klassischen Vorbildern mit einer wassergebundenen Decke

ausgebaut wird, mit den in strenger Ordnung (als *hortus catalogi*) aufgereihten Rosenbeeten zur Präsentation von **Beetrosen**. Die zur Trennung und Vermittlung eingezogenen **Heckenbänder** aus Lavendel und Irisreihen (alternativ Buchsbaum) ermöglichen die unvermeidliche ‚bunte Mischung‘ der verschiedenen Rosensorten, die sich sowohl durch den angestrebten Erhalt der meisten Rosensorten in diesem Bereich ergibt, als auch aus dem Wunsch nach möglichst vielen verschiedenen Rosensorten resultiert.

Am Übergang zur Mittleren Rosenterrasse markiert eine platzartige Aufweitung oberhalb einer ca. 1,0 m hohen Mauer zusammen mit **Treppen- und Rampenanlagen** den Geländesprung. Beidseitig von dem **Aussichtsplatz** oberhalb der bastionsartigen Mauer unterbrechen **Staudenbeete mit Rittersporen** und Begleitpflanzen die Rosenparade. Aus Sicherheitsgründen, aber auch zur Stärkung der räumlichen Fassung, umgibt den Aussichtsplatz eine Brüstung aus Glasblenden. Die dadurch gewährleistete Transparenz ist erforderlich, um den Blick durch die Mittelachse auf die Orangerie nicht zu beeinträchtigen.

Auf der Mittleren Rosenterrasse wird die strenge Anordnung der Rosenbeete durch die nun in freien Formen schwingenden Heckenbänder aus Lavendel (alternativ Buchsbaum) aufgelockert. Zusätzlich werden die Zwischenräume von **Mischpflanzungen aus Rosen und Stauden** ausgefüllt, so dass die Rosenbeete wie Inseln in einem Blumenmeer schwimmen. Die vorhandenen Pflanzungen werden zugunsten dieser Neuausrichtung aufgegeben.

Auf der untersten Terrasse werden mit den Neuen Rosengärten die linearen und systematischen Ordnungsprinzipien der Rosenpräsentation ganz aufgegeben und in ein sich in freien Formen auflösendes Ornament überführt, das Rosenblüten symbolisieren soll. Auch die Zusammenstellung der Pflanzen löst sich von traditionellen Modellen, und präsentiert die Rose in neuen Zusammenhängen. Der in diesem Bereich vorhandene Kinderspielplatz wird in den Bereich des derzeitigen Parkplatzes hinter dem Restaurant verlegt (nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens).

Der Binnenraum unterhalb des Aussichtsplatzes wird mit strapazierfähigen, und bei jeder Witterung nutzbaren **Plattenbelägen** ausgestattet. Gleichzeitig wird durch die durchgehende Pflasterung der Mittelachse dieser Bereich heraus gehoben. Die Querachsen behalten den **Asphaltbelag**, bzw. dieser wird im Bedarfsfall, wie bei der oberen Querachse, neu hergestellt.

Im Süden des Barockgartens befindet sich derzeit ein Brunnen mit einer Flussgottstatue. Diese Statue soll im Bereich der Roseninsel verlegt werden. Der Brunnen wird aufgelassen, stattdessen soll ein Spiegeltor errichtet werden, in dem sich die Orangerieachse spiegeln soll. Eine Eibe in diesem Bereich muss hierfür entfernt werden, dieser Baum ist bereits stark beeinträchtigt. Die Eibe ist auch Teil eines eigenen Naturdenkmals mit der Bezeichnung „5 Eiben in Baden“.

ROSENINSEL

Als Folge der Neugestaltung der Mittelachse, insbesondere im Bereich der Mittleren Terrasse, ergeben sich strukturelle Konsequenzen für die Einbindung der Roseninsel mit dem Seerosenbecken. Der Sonderform und Sonderstellung dieses ‚Sondergartens‘, die weder aus den historischen Strukturen abgeleitet, noch in diese integriert werden kann, soll durch die Zuweisung einer alternativen Rolle als **Ruhe-**

und Rückzugsort begegnet werden. Zu diesem Zweck wird das Gelände um einen knappen Meter aufgefüllt, sodass ein in sich gekehrter ‚**Senkgarten**‘ entsteht, der auch nicht mehr an die Mittelachse angebunden ist. Das Gelände wird als Rasenwall sanft modelliert, und trägt auf diese Weise gleichzeitig zu der grundsätzlich angestrebten Beruhigung der Parklandschaft zwischen den einzelnen ‚Sondergärten‘ bei.

Als neue Attraktion wird in diesem Gartenraum die **Flußgott-Skulptur** vom ehemaligen Weilburger Schloss vor einer ‚buckelig‘ geformten **Eibenhecke** aufgestellt, und erhält damit einen angemesseneren Platz als sie derzeit am Ende der Mittelachse einnimmt.

Das **Seerosenbecken** wird unverändert in die Neugestaltung mit einbezogen. Der innere Ring der Rosenbeete bleibt gleichfalls erhalten, und wird mit Heckenbändern analog zu den Rosenbeeten auf den Rosenterrassen ergänzt. Das runde **Pflanzbeet im Zentrum** des Gartens wird mit Rosen- und Staudenpflanzungen neu gestaltet. Die Blütenfarbe Weiß spielt dabei eine wichtige Rolle. Das vorhandene Wegesystem wird weitgehend in die Umgestaltung einbezogen, und die Deckschichten werden erneuert.

Vom nördlichen Querweg wird ein unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes ein neuer Weg zur Roseninsel angelegt.

PLATANENRING

Die unter Naturschutz stehende Platane mit einem Stammumfang von 646 cm ist infolge starken Pilzbefalls (Brandkrustenpilz und Zottiger Schillerporling) nur noch grenzwertig standsicher und im Bereich der weit ausladenden Starkäste stark erhöht bruchgefährdet (vgl. Baumgutachten). Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um keinen Parkbesucher zu gefährden, soll zusätzlich zu den empfohlenen Kronensicherungsmaßnahmen ein im Umfang noch genauer zu bestimmendes Baumfeld zugangssicher abgesperrt werden. Um die skulpturale Wirkung der Platane dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigen, eignet sich hierzu am besten eine **Umgrenzung mit Glasblenden** (Höhe ca. 1,20 m bis 1,50 m). Auf diesen Glasflächen kann dann Geschichtliches und Aktuelles zum Park, aber auch Geschichten und Wissenswertes rund um Baden, festgehalten werden. Im Hinblick auf einen möglichen Vogelanprall in einer Glasummantelung wird es erforderlich sein durch geeignete Applikationen die Glasfläche für Vögel erkennbar zu machen. Das Baumfeld wird unterhaltungsfreundlich mit einer Steinschicht gemulcht.

Der im Kronenbereich verlaufende Querweg nördlich der Platane wird nach Norden in die vorhandene Achse des Querweges verlegt um eine Gefährdung von Personen hinten halten zu können.

SONSTIGES

Die vorhandene Möblierung, insbesondere die **Sitzbänke** und **Leuchten**, sollen weitestgehend erhalten bleiben. Grabungen für neu umzusetzende Leuchten liegen nicht im Schutzbereich von Bäumen. Erneuert werden die **Abfallbehälter**.

Die **Bewässerungsanlage** soll, vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, unter Verwendung vorhandener Einrichtungen ergänzt und umgebaut werden, so dass die wassergebundenen Wege- und Platzflächen beregnet und die Rosenflächen mit einer

Tröpfchenbewässerung ausgerüstet werden können. Eine Erneuerung der Steuerungsanlagen soll in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft werden. Das Wasser für die **Beregnung im Park** ebenso wie für den **Betrieb der Wasserbecken** im Alten Rosengarten wird dem Mühlbach im Rahmen der genehmigten Mengen entnommen. Um den Wasserverbrauch für die Wasserbecken auf ein Minimum zu reduzieren, wird ein unterirdischer Vorratsbehälter gebaut. Von hier aus wird das Wasser in einem geschlossenen Kreislauf durch die Anlagen geführt, und nur der Verdunstungsanteil muss nachgespeist werden.

Zur Rationalisierung der Pflegearbeiten ist an zentralen Stellen der Einbau von **Elektranden** vorgesehen. Auch für die Bewässerungsanlage sind keine Grabungen im Schutzbereich von Bäumen vorgesehen.

Erforderliche Fällungen von Bäumen

Für die oben beschriebenen Maßnahmen ist die Fällung von insgesamt 37 Bäumen und Sträuchern erforderlich. Ein Großteil dieser Gehölze hat aufgrund des geringen Alters keine besondere Gestaltung oder weist bereits starke Schäden auf. Hierfür wurden bereits im Vorfeld Gutachten erstellt. Die meisten Fällungen werden im Bereich des neuen Rosengartens erforderlich wo die Baumreihe zwischen Kinderspielplatz und Versuchsrosengarten fast zur Gänze entfernt wird. Auch hier handelt es sich fast ausschließlich um relativ junge Gehölze.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. **Mindestens 14 Tage vor Baubeginn** ist die Behörde schriftlich (entweder per Fax, per E-Mail oder per Post) vom Beginn der Arbeiten zu informieren.
2. Es ist eine **ökologische Bauaufsicht** zu bestellen und ebenfalls **14 Tage vor Baubeginn** der Behörde namhaft zu machen. Die ökologische Bauaufsicht hat über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Baumkunde und gärtnerische Kenntnisse aufzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der Auflagen zu überwachen. Bei nicht konsensgemäßer Ausführung oder besonderen Vorkommnissen ist die Behörde unverzüglich zu informieren. **Einmal jährlich ist ein schriftlicher Bericht** inklusive Fotodokumentation der Behörde vorzulegen.
3. Im nicht befestigten Kronenüberschattungsbereich von Bäumen dürfen keine Lagerungen von Baumaterialien oder Erdaushub stattfinden. Ein Befahren oder Abstellen von Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Aufstellen von Bauhütten oder Baustelleneinrichtungen (ausgenommen Bauzäune) in den oben genannten Bereichen.
4. Bei den Fällungen ist auf den verbleibenden Baubestand Rücksicht zu nehmen.
5. Sollten bei Grabungen (z.B. für die Anlage oder Entfernung von Wegen) Wurzeln von Bäumen angetroffen werden, sind diese ab einer Stärke von 1 cm glatt zu schneiden und ab einer Stärke von 2 cm mit Wundverschlussmittel zu verschließen.

6. Der Wegrückbau im Bereich der Platane ist unter zwingender Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind **gesondert im jährlich vorzulegenden Bericht** auszuweisen.
7. **Spätestens 14 Tage vor Baubeginn** in den einzelnen Projektschnitten ist ein detaillierter Bepflanzungsplan der Behörde vorzulegen. Diese Bepflanzungspläne haben eine planliche Darstellung der strukturbildenden Großgehölze sowie die dazu gehörige Legende der verwendenden Baumarten samt Größenangabe zu enthalten.
8. Für die **Glasummantelung** bei der Platane ist ein **Gestaltungskonzept spätestens 4 Wochen vor Errichtung** der Glaswand vorzulegen.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 302,40</u>
zusammen	€ 307,49

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 326,49

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz

und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt. In diesem Gutachten wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Der Doblhoffpark wurde im Jahre 1988 aus kulturellen Gründen bzw. als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal erklärt. Das wesentliche Schutzziel stellt daher die Erhaltung des Renaissance-, Barock- bzw. Englischen Landschaftsgartens dar.

Das vorliegende Konzept zur Sanierung und Umgestaltung des Parks trägt diesem Schutzziel Rechnung und sollen die Merkmale der historischen Gartenanlage auch verstärkt und hervorgehoben werden. Insbesondere sollen die Achsen in Richtung Schloss bzw. in Richtung Orangerie klarer herausgearbeitet werden. Bei der letzten großen Umgestaltung des Parks Ende der 60er Jahre wurden die historischen Grundlagen nur teilweise berücksichtigt und sollen durch das nun mehr vorliegende Konzept wieder zur Geltung kommen. Im wesentlichen handelt es sich um eine künstlerische Neuinterpretation des vorhandenen historischen Parks.

Die für die Maßnahmen erforderlichen Fällungen von Bäumen und Sträuchern betreffen vor allem Gehölze die bereits stark geschädigt sind bzw. aufgrund des geringen Alters noch keine besondere prägende Funktion für das Landschaftsbild haben. Der schützenswerte Altbaumbestand bleibt im wesentlichen erhalten.

Im Hinblick auf den aufzulassenden Bachlauf wird festgestellt, dass dies aus ökologischen Gründen bedauerlich ist. Die Ökologie ist jedoch im gegenständlichen Fall nicht das Schutzziel für das Naturdenkmal und handelt es sich bei dem Bach um ein künstlich angelegtes Gerinne, das dem historischen Konzept des Barockgartens widerspricht. Die Auffassung dieses Gerinnes stellt auch keinen naturschutzrechtlichen Tatbestand nach § 6 und 7 des NÖ Naturschutzgesetzes dar.

Bei der geplanten Ummantelung der Platane mit Glas müsste in Hinblick auf den Vogelschutz unbedingt für entsprechende Markierungen gesorgt werden um einen Anprall von Vögeln zu verhindern.“

Die Verhandlungsschrift vom 25. Mai 2009 wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis sowie der NÖ Umweltschutzbehörde gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde Baden, STADTGÄRTEN, 2500 Baden, Kurpark 5
2. die Stadtgemeinde 2500 Baden
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Fachgebiet L1 im H a u s e
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

BNW3-N-036/040

Beilagen
Parie B+Gutachten
+ 1 ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.04.2014

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Zubaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem Teilstück der Parz.Nr. 2, KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden GmbH & Co KG und der Stadtgemeinde Baden in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem dem Naturdenkmal angehörenden Teilstück der Parz.Nr. 2 (die zukünftige Baufläche .61), KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen und mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind.

Folgende **Auflagen bzw. Maßnahmen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Deckpflanzung aus Sträuchern ist zu erhalten und so zu ergänzen, dass die Firstlinie des Gebäudes verdeckt wird. Der Bewuchs ist bis unmittelbar an die Fassade des Neubaus heranzuführen.
2. Die Einfassungsmauern aus Gneis, die den Park zur Straße abgrenzen, sind an den Neubau anzupassen.
3. Der Zugangsbereich zur Pelzgasse ist entsprechend der Abbildung 19 des Gutachtens DI Schmidt vom 15.04.2014, eingelangt am 23.04.2014, zu entwickeln. Diese **Umgestaltung ist bis 30.06.2019** umzusetzen. Bei dieser Umsetzung ist auf den Entwurf Mödlhammer (siehe Gutachten DI Schmidt) Bedacht zu nehmen.

4. Die **Maßnahmen 1 und 2 sind bis 30.06.2016** umzusetzen, um mittelfristig die Bepflanzung bis zur Firsthöhe zu erreichen.

II.

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden sind solidarisch verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **innen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 8,60

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungs-verbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat hierzu die Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes eingeholt. In dieser Stellungnahme wurde festgehalten, dass der gegenständliche Zubau zum Feuerwehrhaus notwendig ist um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung erfüllen zu können.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten eingeholt. Hierzu wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 20.03.2014, Zl. BNW3-N-036/040, Herr DI Stefan SCHMIDT, 1120 Wien, Niederhofstraße 10-12, als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt.

Das Gutachten des Sachverständigen langte am 23.04.2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein. In der Folge wurde am 29.04.2014 eine

Besprechung mit den Vertretern der Stadtgemeinde Baden durchgeführt, in deren Rahmen die im Spruch dieses Bescheides angeführten Auflagen festgesetzt wurden.

Das vom Sachverständigen erstellte Gutachten sowie das Besprechungsprotokoll wurden der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und liegen diesem Bescheid bei.

Aufgrund des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen und des Besprechungsprotokolls konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Eine Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und einem geordneten im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehrgewesen hat ergeben, dass dem Ausnahmeantrag insofern zu folgen ist, als es sich beim Zubau um eine flächenmäßig geringfügige Maßnahme handelt und seitens der Antragsteller Ersatzmaßnahmen geplant sind, welche nunmehr auch bescheidmäßig mit Umsetzungsfristen vorgeschrieben wurden.

Da für den Zubau benötigte Teilstück der Parz. Nr. 2, KG Weikersdorf, wird gemäß Teilungsplan des DI Frosch vom 27.10.2011, GZ. 7435/11, der Baufläche .61, KG Weikersdorf, zugeschlagen.

Die grundbücherliche Eintragung war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht erfolgt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. die Immobilien Baden GmbH & Co KG, 2500 Baden, Grabengasse 24/1
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd. Herrn Stadtbaudirektor DI Georg KAISER, 2500 Baden

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hallbauer)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83114 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 4. Jänner 1988

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage auf den Parz.Nr. 2, 3/12, 3/13, 48/1, 48/17 und auf den Bauflächen 1, 4 und 48 der KG Weikersdorf, den Schloßpark Weikersdorf-Doblhoffpark, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot an der Anlage sind alle jene Maßnahmen ausgenommen, die der Gestaltung und Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen (wie z.B. die Errichtung von Wegen, Ruheeinrichtungen, gastronomische Einrichtungen usw.) soweit dadurch nicht die überlieferte und vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten beschriebene Grundstruktur der Parkanlage (und zwar im Westteil: ein Renaissancegarten mit Achsen/Alleen auf das Schloß und das Gewächshaus gerichtet, im Ostteil eine im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens überarbeitete Parkanlage) eine solche Veränderung erfährt, daß damit das Gesamtkonzept nicht mehr gegeben wäre. Bei Veränderungen, Pflegemaßnahmen und dem Neupflanzen von Bäumen, Alleen, Baum und Strauchgruppen ist jeweils auf die räumliche Gestaltung eines Renaissancegartens bzw. eines englischen Landschaftsgartens besonders Bedacht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Weikersdorf - Doblhoffpark hatte unter der Rechtsform des geschützten Landschaftsteiles eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Mit der Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes im Jahre 1975 wurde diese Rechtsform aus dem Naturschutzgesetz eliminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat aus diesem Grund über alle Parkanlagen im Verwaltungsbezirk Baden, welche eine derartige Unterschutzstellung besaßen, Verfahren zur Erklärung dieser Anlagen zum Naturdenkmal durchgeführt.

Die Behörde hat demnach auch das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über den Schloßpark Weikersdorf abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz und mit besonderer Qualifikation im Bereich gartenbaulicher Parkanlagen veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die erste urkundliche Erwähnung von Weikersdorf im Jahr 1233 erfolgte. Während der Bedrohung durch die Türken ist das Schloß erobert und zerstört

worden. In der Zeit der Reformation wurde unter dem damaligen Burgherrn Georg Kottler der Schloßhof in Renaissanceformen umgebaut. 1683 wurde Schloß Weikersdorf wiederum von den Türken zerstört, aber bald danach unter neuen Besitzern wieder aufgebaut. Seit 1741 war das Schloß Weikersdorf Eigentum der Familie Doblhoff.

Karl Hieronymus Holler von Doblhoff übernahm die Herrschaften Weikersdorf, Rauhenstein und Rohr und er war es auch, der die Parkanlage im geometrischen Stil erbauen ließ. Aus dieser Zeit stammt auch das Glashaus (heute Gartenpavillion).

In der josefinischen Landesaufnahme 1790 ist noch eine rechteckige, regelmäßige, rasterförmig angelegte, Gartenanlage südöstlich des Schlosses zu erkennen. Genauer erkennt man an der "Total-Ansicht des Doblhoffparkes" nach einem Ölgemälde von Friedrich August Brands 1735 - 1806.

Der franziscäische Kataster 1820 und eine vom General-Quartiermeisterstabe herausgegebene Karte: "Die Gemeinde Weikersdorf und Umgebung 1835" zeigt beinahe das gleiche Bild: der Park wird von geraden baumbestandenen Wegen und Alleen durchkreuzt, wobei zwei Hauptwege vom Südosten her zum Schloß und parallel dazu zum Gartenpavillion führen. Der Park ist im Südosten von einer Mauer umgeben, der Wassergraben ist bereits trocken gelegt, im Nordosten befindet sich ein Teich.

Wie aus schriftlichen Quellen der Zeit hervorgeht, stand der Park damals für jedermann täglich offen (J.A. Krickel, 1832).

Die Spezialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie 1872/73 zeigt ein zwar undeutliches, aber anscheinend unverändertes Bild der Gartenanlage. 1912 wurden schließlich die Ziergärten südlich des Schlosses durch eine Rasenanlage ersetzt.

Ein Vergleich zwischen dem franziscäischen Kataster von 1820 und dem gegenwärtigen Zustand (Luftbild aus 1981) zeigt deutlich die Verkleinerung der Gartenanlage: der Parkteil nördlich des Mühlba-

ches wurde bebaut, anstelle der Remise im Südwesten des Parkes befindet sich heute das 1926 errichtet Thermal-Strandbad und ausgehend von der Helenenstraße wurde auch der Südteil des Doblhoffparkes parzelliert und bebaut.

Der Hauptteil des Parkes ist jedoch erhalten geblieben, noch dazu in einer bemerkenswerten Form: die im 19. Jahrhundert sehr oft durchgeführte totale Umgestaltung in einen englischen Landschaftspark fehlt hier. Der Bereich um den Teich läßt einen landschaftlichen Einfluß bei der Gestaltung wohl erkennen, dagegen liegt dem Westteil des Parkes die geometrische Grundstruktur der Anlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zugrunde: zwei Hauptachsen, eine auf das damals schon vorhandene Schloß, die andere auf die neue Orangerie (Gartenpavillion) ausgerichtet, liegen nahezu parallel und werden von zwei bis drei Querachsen gekreuzt. Es gibt in dieser Gartenanlage kein barockes Gesamtkonzept, keine innige Verbindung von Schloß und Garten, vielmehr wurden mehrere Gartenräume zu Bauwerken (bestehenden bzw. neu errichteten) in eine optische Beziehung gesetzt. Eine ähnliche Gestaltung hatte der Augarten von Brünn im 18. Jahrhundert bevor er in eine englische Gartenanlage umgestaltet wurde.

Die Zuordnung der Gartenteile zum Schloß läßt vermuten, daß bereits unter Georg Kottler während der Renaissancezeit eine Gartenanlage vorhanden war. Denn schon während dieser Epoche war es allgemein üblich, die engere Umgebung von Schlössern gärtnerisch zu gestalten.

Insgesamt zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme, daß es sich beim Doblhoffpark um eine Gartenanlage handelt, deren heutige Gestaltung auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückgeht, möglicherweise jedoch noch älter ist. Der Doblhoffpark gehört demnach zu den ältesten Gartenanlagen Niederösterreichs. Bemerkenswert ist, daß er um 1830 bereits öffentlich zugänglich war, zu einem Zeitpunkt, wo private Gartenanlagen vor allem in kleineren Städten noch keineswegs für die Bevölkerung geöffnet waren.

Aufgrund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Ent-

wicklung bzw. der Einordnung des Doblhoffparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht nach Ansicht der Behörde fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadtgemeinde Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt: im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden von der Stadtgemeinde Baden in mehreren Schreiben (z.B. 24. Oktober 1986, 20. Jänner 1987, 26. Jänner 1987, 23. April 1987, 13. Mai 1987) Stellungnahmen abgegeben, in denen die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes abgelehnt wird.

Auf Grund dieser Stellungnahmen wurde am 19. August 1987 eine komm. Verhandlung anberaumt, in welcher der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden die Einwendungen der Stadtgemeinde neuerlich bekräftigte. Die Einwände beziehen sich in erster Linie darauf, daß der Doblhoffpark in seiner derzeitigen Form eine moderne Parkanlage darstelle, welche vom Architekten Mödelhammer in den Jahren 1967 bis 1969 errichtet worden sei. Es sei keine überlieferte Gartenarchitektur aus der Barockzeit oder aus der Errichtung englischer Landschaftsgärten mehr vorhanden. Für einen Betrachter des Parkes in der heutigen Zeit würden auch keine Erinnerungen an eine Parkanlage aus dieser Zeit geweckt werden. Darüberhinaus sei die Erhaltung und der Bestand der Parkanlage schon alleine dadurch gesichert, daß dieser im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und bei einer Änderung dieses Flächenwidmungsplanes die Niederösterreichische Landesregierung ihre Zustimmung erteilen muß. Dadurch könne eine Veränderung der Parkanlage verhindert werden.

Die Grundeigentümerin Frau Liselotte Papst hat gegen die Unterschutzstellung der Parkanlage keine Einwände erhoben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in ihrem Schreiben vom 22. April

1987 die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes befürwortet.

Zu den Einwänden der Stadtgemeinde Baden hat der Amtsachverständige für Naturschutz anlässlich der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ein ergänzendes Gutachten abgegeben, welches wie folgt lautet:

"Wie schon im Gutachten vom 15. Oktober 1982 und in der Stellungnahme vom 3. April 1987, wird nochmals betont, daß beim Doblhoffpark die fast 300-jährige Geschichte ablesbar ist, wobei bemerkenswerter Weise nebeneinander die Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts erhalten geblieben sind. Hinsichtlich der Flächenwidmungsplanänderung wird darauf verwiesen, daß die Festlegung der Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Park nicht verhindern kann, daß Parkflächen in Bauland umgewidmet werden. Im übrigen verweist der Sachverständige darauf, daß durch den Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft Baden über die Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (wie sie bei der heutigen Verhandlung verlesen wurden) der Begriff Naturdenkmal weitgehend der Praxis angepaßt wird. Außerdem wird betont, daß es sich bei dem Unterschutzstellungsverfahren um einen Park im Sinne eines Kulturdenkmales handelt und die im Gutachten dargestellte historische Entwicklung die kulturelle Bedeutung dieses Gartens bis heute nachweist. Die vorhandenen historischen Abbildungen bzw. Pläne lassen unschwer erkennen, daß die im 18. Jahrhundert vorhandenen Gestaltungsmerkmale (vor allem Alleen und die Bezüge zu Bauwerken) auf eine vorbarocke Gartenanlage hinweisen.

Ebenso ist der Bereich um den Teich als Gartenanlage zu erkennen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung eines Landschaftsgartens gestaltet wurde".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes

maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Den Stellungnahmen der Stadtgemeinde Baden kann aus folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz in einer Vielzahl von gleichartigen Verfahren zur Erklärung von Parkanlagen zu Naturdenkmalen (z.B. Schloßpark Schönau, Schloßpark Unterwaltersdorf, Schloßpark Seibersdorf, Schloßpark Pottendorf, Weilburgpark) seine außerordentliche Fachkunde auf dem Gebiete von Parkanlagen bewiesen hat. Es besteht daher seitens der Behörde grundsätzlich kein Zweifel an seinen in diesem Verfahren abgegebenen gutächtlichen Ausführungen über die Unterschutzstellungswürdigkeit der Parkanlage.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich

nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

Im grundsätzlichen ist den Einwendungen der Stadtgemeinde Baden, es handle sich bei dem Doblhoffpark um eine in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts geschaffene, moderne Parkanlage entgegenzuhalten, daß - offensichtlich trotz der Veränderungen durch den Architekten Mödelhammer - die fast 300-jährige Geschichte der Parkanlage noch heute eindeutig nachvollziehbar ist. Das bemerkenswerte dieser Anlage sind die nebeneinander liegenden Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts, welche im heutigen Parkkonzept beide noch erhalten geblieben sind. Die Alleen, die auf die vorhandenen Bauwerke ausgerichtet sind, weisen auf eine barocke bzw. vorbarocke Gartenanlage hin; im Bereich um den Teich sind Reste eines in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung entstandenen englischen Landschaftsgartens vorhanden. Wenn auch unbestritten bleiben mag, daß der Doblhoffpark in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts auf Betreiben der Stadtgemeinde Baden erheblich umgestaltet wurde, so kann dem Amtssachverständigen darin gefolgt werden, daß trotz dieser Umgestaltung die wesentlichsten geschichtlichen Elemente der Parkentwicklung erhalten geblieben sind. Die Schloßparkanlage stellt daher in ihrer heutigen Form das Endprodukt der kulturgeschichtlichen Evolution, ausgehend von einer einstmals feudalen Parkanlage hin zum heutigen allgemein zugänglichen "Volkspark" dar: Obwohl diese Parkanlage heute der Bevölkerung als "Naherholungsgebiet" dient, lassen die einzelnen Anlagenteile noch gut die Konzepte der alten geometrischen Grundstruktur, wie sie für den Barockgarten typisch waren, erkennen.

Die wissenschaftlich-kulturelle Bedeutung der Parkanlage als Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst - auch in sozialer Hinsicht - steht daher außer Zweifel.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II in seinem Gutachten vom 2.7.1986, ergänzt in

der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ausgeführt, daß der Doblhoffpark im verbauten Gebiet der Stadt Baden ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, weil er inmitten des Ortsgebietes als Parkanlage mit Grünflächen und Baumbewuchs hervorragend in Erscheinung tritt. Diesem Gutachten ist die Stadtgemeinde Baden nicht entgegengetreten, es wird im Gegenteil in mehreren Schreiben betont, daß sich die Stadtgemeinde Baden der Bedeutung des Parkes für die Bevölkerung der Stadt und den Fremdenverkehr voll bewußt ist.

Was den Einwand betrifft, die Parkanlage sei schon alleine dadurch gesichert, daß diese im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und eine Änderung einer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung bedarf, ist auszuführen, daß diese Argumente nicht geeignet sind, im Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal Berücksichtigung zu finden. Die Naturschutzbehörde hat ausschließlich auf Grund der Eigenschaften und der geschichtlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung des in Behandlung gezogenen Naturgebildes zu entscheiden, ob dieses unter Naturdenkmalschutz zu stellen ist oder nicht. Die Frage der Widmung jener Grundstücke, auf welchen sich das Naturgebilde befindet, kann auf den Ausgang eines derartigen Verfahrens keinen Einfluß haben, weil die Frage der Widmung von der Naturschutzbehörde nur im Landschaftsschutzgebiet gem. § 6 NÖ Naturschutzgesetz beachtlich ist, sonst aber ein Verfahren nach dem NÖ Raumordnungsgesetz darstellt. Eine Verpflichtung zur Beachtung von Naturgebilden, die gestaltende Elemente des Landschaftsbildes sind oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, besteht nach dem NÖ Raumordnungsgesetz (§ 21 ROG) in einem Umwidmungsverfahren nicht.

Insgesamt ist die Behörde daher der Ansicht, daß die Einwendungen der Stadtgemeinde Baden gegen die Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal nicht geeignet waren, das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen zu entkräften. Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde weder sachlich noch inhaltlich Berücksichtigung finden.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden-
nen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Sie stellen sicher, daß der Doblhoffpark von der Stadtgemeinde Baden auch in Zukunft in seiner bisherigen Form genutzt werden kann, ohne jedoch die überlieferte Struktur dieser Parkanlage zu verändern.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

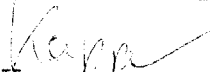
- 1) die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden,
- 2) Frau Liselotte Papst, Marchetstraße 53, 2500 Baden
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, z.Hd.Hr. Dipl.Ing.
Dr. H. Reining
- 5) das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd.d. Amtssachverständigen für Naturschutz,
z.Zl. N-801247/55
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie


Kappe

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
IMMOBILIEN BADEN
Ges.m.b.H. & Co KG
Grabengasse 24/1
2500 Baden

BNW3-N-036/018

Beilagen
Parie „B“ + ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
10. November 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Spielplatzes im Doblhoffpark für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – einen Spielplatz für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4, im Bereich des Naturdenkmales zu errichten, und zwar gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 2, KG. Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Die Lage des zur Errichtung beabsichtigten Kinderspielplatzes auf dem Gst.Nr. 2 der KG Weikersdorf ist derart zu beschreiben, dass es sich hierbei um eine im Osten der Parkanlage „Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark“ gelegene Grünfläche handelt. Diese ist im Norden durch einen bereits bestehenden Wirtschaftsbereich der Stadtgärten Baden begrenzt und grenzt sowohl im Nordosten als auch im Osten an bestehende Einfriedungsmauern der angrenzenden Siedlungsgrundstücke Nr. 3/14, 3/2 und 3/11. Gegen Westen ist die Fläche durch eine Zufahrtsstraße zum Parkplatz, welcher östlich des gastronomisch genutzten Gebäudes beim Doblhoffteich genutzt ist, abgegrenzt. Betreffend den Umfang der für die Errichtung des Spielplatzes in

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\KARIN\Naturschutzbuch\82312f31-7d89-4b19-a35d-321f1f426f92.rtf

Anspruch zu nehmenden Fläche sind den Unterlagen keine Angaben zu entnehmen; ebenso nicht betreffend das Grundeigentum.

Bei der Errichtung des Spielplatzes sind entsprechend der Projektbeschreibung einerseits die Errichtung einer Einfriedung und andererseits die Errichtung der eigentlichen Spielgeräte vorgesehen. Darüber hinaus ist die Entfernung von Sträuchern mit giftigen Pflanzenteilen, andererseits jedoch auch die Bepflanzung mit Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Umzäunung beabsichtigt. Die Einfriedung soll mit einem 1,20 m hohen Doppelstabgitterzaun erfolgen, welcher grün beschichtet ist. Die davon umschlossene Fläche wird mit ca. 1.500 m² geschätzt.

Als Spielgeräte sind entsprechend der Projektsbeschreibung ein Kletterspielhaus, ein Seilspielgerät, eine Doppelschaukel, eine Sandkiste mit Abdeckung, eine Balancieranlage und Hängematten mit Steher vorgesehen. Die Konstruktionen der Spielgeräte sind teilweise aus imprägniertem Holz, teilweise jedoch auch aus Kunststoff; insbesondere die Rutschen oder auch die Klettergeräte bzw. Kunststoffseile. Im überwiegenden werden jedoch natürliche Materialien verwendet und die Anordnung dieser Spielplatzeinrichtungen findet sich in den Randbereichen der von der Zäunung umschlossenen Fläche. Weiters ist laut Plandarstellung die Errichtung einer Gartenhütte vorgesehen. Dazu finden sich in den Einreichunterlagen keine Angaben. Die Absicht der Errichtung und deren ungefähres vorgesehenes Ausmaß sind lediglich aus den Plandarstellungen der Einreichunterlagen herzuleiten. Auch betreffend Aussehen und Gestaltung fehlen alle Angaben.

Hinsichtlich der in der Projektbeschreibung angesprochenen Rodungen einzelner Sträucher bzw. der Neupflanzung von Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Einzäunung finden sich keine näheren Angaben. Innerhalb der eingefriedeten Fläche besteht ein ungleichaltriger Baumbestand; nördlich davon eine Gruppe junger Kirschen, südlich davon ein Bergahorn mit einem Durchmesser von ca. 60 cm. Auf der Fläche selbst finden sich 3 Baumhaseln mit Durchmesser von ca. 15 cm, 1 Linde ebenfalls mit einem Durchmesser von ca. 15 cm sowie im südlichen Bereich 2 Bergahorn mit Durchmesser von ca. 50 cm. Im südöstlichen Flächenbereich findet sich 1 Wildzwetschke. Aus der Hecke, die entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze verläuft und die eine Mächtigkeit von ca. 3 m aufweist, ist nach Rücksprache mit den Stadtgärten Baden die Rodung eines Ligusters und eines Goldregens erforderlich.

Am 15. September 2008 erfolgte ein Ortsaugenschein im Beisein des Vertreters der Stadtgärten Baden, Herrn Obergärtner Ferschig. Im Zuge dieses Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass sowohl die Errichtung des Zaunes abgeschlossen ist als auch die Rodung der Sträucher mit giftigen Pflanzenteilen durchgeführt wurde. Es handelt sich hierbei um 2 Standorte, auf welchen der Strauchbewuchs gänzlich entfernt wurde. Die derzeit vorhandenen Bloßstellen weisen in jedem Fall ca. 4 m² auf bzw. ist dort die Unterbrechung der Vegetation zu erkennen. Der Zaun wurde ordnungsgemäß und entsprechend den Projektsunterlagen hergestellt. Auch stimmt die Linienführung der Zaunerrichtung augenscheinlich überein. Betreffend die Bepflanzungsmaßnahmen wie sie in der Projektbeschreibung erwähnt sind, konnte keine ergänzende Erkenntnis gewonnen werden, da nach Wissen der Stadtgärten Baden ein derartiges Pflanzungskonzept nicht besteht.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Das zur Errichtung beabsichtigte Gartenhaus hat Außenwände aus Holz aufzuweisen, die farblich und gestalterisch zu den Spielgeräten, die im Projekt vorgesehen sind, passen.
2. Das Gartenhaus ist mit einem Giebeldach zu versehen. Eine Giebelhöhe von 3,5 m oberhalb des Bodens darf nicht überschritten werden.
3. Betreffend die Dachdeckung des Gartenhauses ist Vorsorge zu tragen, dass diese in ihrer Deckungsart und Farbe im Wesentlichen der Dachdeckung der Restauration am Doblhoffteich entspricht.
4. Betreffend die Bepflanzung des gegenständlichen Areals ist entweder von der Konsenswerberin oder von der Grundeigentümerin ein Bepflanzungsvorschlag beim Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **bis spätestens 30. November 2008** einzubringen. Dieser Vorschlag hat die zur Verwendung beabsichtigten Arten, deren Sortiment und den Bepflanzungszeitpunkt zu enthalten. Dazu ist eine Lagedarstellung des Kinderspielplatzes, auf der die zur Bepflanzung vorgesehenen Standorte farblich vom Altbestand differenziert sind und mit Beziehung zu den zur Verwendung beabsichtigten Arten signiert sind, beizubringen.
5. Während der Bautätigkeit sind für den auf der eingefriedeten Fläche verbliebenen Bewuchs die Schutzmaßnahmen entsprechend der ÖNorm L 1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
6. Der **Baubeginn ist spätestens 2 Wochen**, die **Baufertigstellung unverzüglich** dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **anzuzeigen**.

Die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 85,05
Zusammen	€ 90,14

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende feste Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 21,60
zusammen	€ 34,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 143,94

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Herr Dipl.Ing. Felix STIKA hat für die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Das Naturdenkmal wurde mit Bescheid 9-N-83114 vom 04. Jänner 1988 zum Naturdenkmal erklärt. Der Begründung dieses Bescheides ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser historischen Gartenanlage um eine derartige handelt, welche einen erheblichen gestaltenden Einfluss auf das Landschaftsbildes bewirkt und auf Grund ihrer Historie und Gestaltung aus kulturellen Gründen von hervorragender Bedeutung ist.

Die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes stellt zweifellos einen Eingriff bzw. eine Veränderung am Naturdenkmal dar und ist somit vom generellen Verbot des § 12 Abs.3, 1. Satz erfasst. Entsprechend den Bestimmungen des Abs.4 kann jedoch für derartige Maßnahmen die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen,

sowie aber auch für die besondere Nutzung des Naturdenkmales durch die Behörde eine Ausnahme gestattet werden, sofern dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der zur Errichtung beabsichtigte Kinderspielplatz befindet sich an der östlichen Peripherie der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage. Gestalterisch ist die zur Inanspruchnahme beabsichtigte Grünfläche durch die Rasenanlage und den Baumbewuchs geprägt. In direkt westlicher Begrenzung führt eine Verkehrsanlage zum asphaltierten Parkplatz und wiederum westlich an diesen direkt anschließend findet sich der Gastronomiebetrieb beim Doblhoffteich. Nördlich an die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche grenzt mittelbar ein Teilbereich der Parkanlage an, welcher als Wirtschaftsbereich für die Parkanlagenbetreuung genutzt wird und auf dem sich Abstellungen und Einrichtungen befinden. Dieser Teilbereich ist gänzlich eingezäunt und als Sichtschutz per Einfriedung mit Gehölzen bestanden.

Zusammenfassend lässt sich daher aussagen, dass die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche als ein für den Besucher von der eigentlichen Parklandschaft abgetrennter Teilbereich erlebt wird, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage gebracht wird. Zweifelsfrei weist diese Fläche aber andererseits einen gepflegten Zustand und eine reizvolle Gestaltung auf, andererseits ist jedoch auch feststellbar, dass der derzeit vorhandene Bewuchs in Folge seines Alters und seiner Anordnung nicht auf historische Gestaltungsgrundlagen eines englischen Landschaftsgartens zurückgreift.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass selbstverständlich lediglich der Ostteil der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Gestaltungskonzeptes betroffen sein kann. Dieser Teil wurde im Prozess der Unterschutzstellung von Sachverständigen für Gartenbaukunde dem Gestaltungsmuster eines englischen Landschaftsgartens zugeschrieben.

Wenngleich die Problematik der Zergliederung von Parkanlagen und Belastung derselben mit gestalterisch Fremdelementen bekannt ist, so ist andererseits festzuhalten, dass im Unterschutzstellungsbescheid eine Klausel versehen ist welche gebietet, Einrichtungen die der Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen zu berücksichtigen, soweit die überlieferte Konzeption der Parkanlage keine maßgebliche Veränderung erfährt.

Auf Grund der Tatsache, dass die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes an einer Stelle der Parkanlage vorgesehen ist, welche keinen tatsächlichen räumlichen Zusammenhang zur eigentlichen historischen Gartenanlage besitzt und eher den Charakter einer gepflegten Grünanlage im Nahbereich einer Verkehrsanlage besitzt, ist festzuhalten, dass dieser Teil des Naturdenkmales auch nicht im gestalterischen Zusammenhang mit der hauptsächlichen Parkanlage zu sehen ist. Vielmehr stellt sie eine Übergangszone der angrenzenden gärtnerischen und sonstig genutzten Grundflächen zu den Verkehrsanlagen und dem Parkplatz und damit in weitere Folge auch eine Eintrittszone von Besuchern in die Parkanlage dar. Gestalterisch ist dieser Raum jedoch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage, da sowohl bauliche Abtrennungen aber auch funktionale Einrichtungen diesen Zusammenhang unterbrechen. Dem ist noch hinzuzufügen, dass der Kinderspielplatz zum einem den benützenden Kindern ein Naturerlebnis beschert und andererseits eine Erholungswirkung auf diese ausübt. Demzufolge entspricht diese Einrichtung der besonderen Nutzung des Naturdenkmales.

Für die Gestaltung des Kinderspielplatzes sind die Errichtung von verschiedenen Spielgeräten sowie eines Gartenhauses vorgesehen. Die Spielgeräte sind in naturnaher Bauweise mit hohem Anteil von imprägnierten Hölzern gefertigt. Die Umfriedung dieses Spielplatzes ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig, da wie bereits beschrieben, direkt angrenzend eine Verkehrsanlage, welche mit Kraftfahrzeugen befahren wird, vorbei führt. Die Höhe der Umfriedung liegt bei 1,20m und ist somit nicht als „aggressive“ Sperreinrichtung zu beurteilen, welche eine nachteilige Beeinträchtigung der Wahrnehmung des betroffenen Naturraumes bewirken würde. Betreffend der Ausgestaltung des Gartenhauses liegen dem Antrag keine Unterlagen bei.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Dipl.Ing. Felix STIKA, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 17/D/1

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/011
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-036/020

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
22.06.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur (Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur durchzuführen, und zwar im Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektbeschreibung.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Es ist vorgesehen den Doblhoffpark unter Beibehaltung der vorhandenen historisch überlieferten Flächen und Raumstruktur zu sanieren und umzugestalten. Die Elemente des renaissanceartigen Teiles im Westen, des Barockgartens südlich der Orangerie und des englischen Landschaftsgartens im östlichen Teil sollen erhalten und in ihrer Ausprägung verstärkt werden. Der Parkcharakter mit dem großzügigen Rasenflächen und eingestreuten Baumgruppen bleiben erhalten. Die prägenden Wege- und Achsenstrukturen werden in die Gesamtgestaltung des Parks eingebunden bzw. sollen die Achsen optisch betont werden. Es ist vorgesehen möglichst warme und natürliche Materialien wie Naturstein, Holz und Cortenstahl zu verwenden.

Gegenstand des Verfahrens sind lediglich die Teile die in den vorgelegten Planunterlagen rot-strichliert eingefasst sind, das heißt im wesentlichen der westliche Parkbereich. Die geplante Teichvergrößerung, die Neugestaltung des Restaurants, der neue Kinderspielfeld und der Eingangsbereich Ost sind nicht Gegenstand der Beurteilung.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (die Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen):

ALTER ROSENGARTEN

Der Alte Rosengarten wird in seiner überlieferten Struktur neu aufgebaut. Die räumlichen Begrenzungen, die auf der Seite der **Kastanienallee** hervorragend gegeben sind, werden auf der gegenüberliegenden Seite als Abgrenzung zur neuzeitlichen Bebauung durch eine schmal bleibende **Baumhecke** (mit kastenförmigen oder als Spalier gezogenen Linden) wirksam hergestellt. Die streng formale Baumverwendung entspricht dem historisierenden Charakter des Alten Rosengartens. Die Ausrichtung auf das ehemalige Schloss Weikersdorf, ebenso wie die Einbindung in die architektonischen Achsen, erhält durch die Errichtung einer abschließenden Mauer und der Anlage einer etwas **erhöht liegenden Terrasse** den angemessenen Abschluss. Auf der gegenüber liegenden Seite wird der Garten durch einen **Rosen-Laubengang** elegant gefasst. Die bisherige Rosenpergola wird aufgelassen.

Die Mittelachse wird wie bisher auch schon durch eine Reihung von **Wasserbecken** betont. Um diesen eine größere Wirkung inmitten der umgebenden Rosenpflanzungen zu ermöglichen, erheben sich die stählernen Fassungen ca. 30 cm über Niveau. Es sollen **mediterrane Kübelpflanzen** und bequeme Sessel und Sofas in moderner Gestaltung rund um die Fontänenbecken aufgestellt werden.

Die Wegeflächen werden einheitlich als wassergebundene Decke ausgebildet, und entsprechen damit den historischen Vorbildern dieses Gartentyps sehr viel mehr als Asphalt und Waschbeton. Lediglich unter den Sitzbänken werden die Flächen mit Natursteinplatten belegt. Passend in Materialität und Farbgebung werden die Mauern und Stufen aus Natursteinen wie Sandstein oder Kalkstein hergestellt.

ROSENTERRASSEN (Barockgarten)

Mit Rosenterrassen sind die der leichten Geländestufung folgenden Ebenen in der Mittelachse auf die Orangerie gemeint. Die konsequente Gestaltung dieser Mittelachse ist eine Neuerung gegenüber dem Bestand, und eine Stärkung der historischen Qualitäten des Parks. Verbunden mit dieser Neuinterpretation und Neupräsentation der Rosen ist die **Aufhebung des Bachlaufs**, der in die nun geplante Struktur nicht mehr integrierbar ist und aufgrund der starken Veralgung im Sommer einen sehr hohen Pflegeaufwand nach sich zieht. Bezüglich dieses Bachlaufes wurde am heutigen Tage diskutiert, dass eine Verrohrung dieses Baches möglicherweise im Widerspruch zu EU-Wasserrahmenrichtlinie stünde, hierzu wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Am heutigen Tage wird von einer Auflassung dieses in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts angelegten künstlichen Bachlaufes ausgegangen.

Es beginnt auf der Oberen Rosenterrasse unmittelbar im Anschluss an den Orangerieplatz, der nach klassischen Vorbildern mit einer wassergebundenen Decke

ausgebaut wird, mit den in strenger Ordnung (als *hortus catalogi*) aufgereihten Rosenbeeten zur Präsentation von **Beetrosen**. Die zur Trennung und Vermittlung eingezogenen **Heckenbänder** aus Lavendel und Irisreihen (alternativ Buchsbaum) ermöglichen die unvermeidliche ‚bunte Mischung‘ der verschiedenen Rosensorten, die sich sowohl durch den angestrebten Erhalt der meisten Rosensorten in diesem Bereich ergibt, als auch aus dem Wunsch nach möglichst vielen verschiedenen Rosensorten resultiert.

Am Übergang zur Mittleren Rosenterrasse markiert eine platzartige Aufweitung oberhalb einer ca. 1,0 m hohen Mauer zusammen mit **Treppen- und Rampenanlagen** den Geländesprung. Beidseitig von dem **Aussichtsplatz** oberhalb der bastionsartigen Mauer unterbrechen **Staudenbeete mit Rittersporen** und Begleitpflanzen die Rosenparade. Aus Sicherheitsgründen, aber auch zur Stärkung der räumlichen Fassung, umgibt den Aussichtsplatz eine Brüstung aus Glasblenden. Die dadurch gewährleistete Transparenz ist erforderlich, um den Blick durch die Mittelachse auf die Orangerie nicht zu beeinträchtigen.

Auf der Mittleren Rosenterrasse wird die strenge Anordnung der Rosenbeete durch die nun in freien Formen schwingenden Heckenbänder aus Lavendel (alternativ Buchsbaum) aufgelockert. Zusätzlich werden die Zwischenräume von **Mischpflanzungen aus Rosen und Stauden** ausgefüllt, so dass die Rosenbeete wie Inseln in einem Blumenmeer schwimmen. Die vorhandenen Pflanzungen werden zugunsten dieser Neuausrichtung aufgegeben.

Auf der untersten Terrasse werden mit den Neuen Rosengärten die linearen und systematischen Ordnungsprinzipien der Rosenpräsentation ganz aufgegeben und in ein sich in freien Formen auflösendes Ornament überführt, das Rosenblüten symbolisieren soll. Auch die Zusammenstellung der Pflanzen löst sich von traditionellen Modellen, und präsentiert die Rose in neuen Zusammenhängen. Der in diesem Bereich vorhandene Kinderspielplatz wird in den Bereich des derzeitigen Parkplatzes hinter dem Restaurant verlegt (nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens).

Der Binnenraum unterhalb des Aussichtsplatzes wird mit strapazierfähigen, und bei jeder Witterung nutzbaren **Plattenbelägen** ausgestattet. Gleichzeitig wird durch die durchgehende Pflasterung der Mittelachse dieser Bereich heraus gehoben. Die Querachsen behalten den **Asphaltbelag**, bzw. dieser wird im Bedarfsfall, wie bei der oberen Querachse, neu hergestellt.

Im Süden des Barockgartens befindet sich derzeit ein Brunnen mit einer Flussgottstatue. Diese Statue soll im Bereich der Roseninsel verlegt werden. Der Brunnen wird aufgelassen, stattdessen soll ein Spiegeltor errichtet werden, in dem sich die Orangerieachse spiegeln soll. Eine Eibe in diesem Bereich muss hierfür entfernt werden, dieser Baum ist bereits stark beeinträchtigt. Die Eibe ist auch Teil eines eigenen Naturdenkmals mit der Bezeichnung „5 Eiben in Baden“.

ROSENINSEL

Als Folge der Neugestaltung der Mittelachse, insbesondere im Bereich der Mittleren Terrasse, ergeben sich strukturelle Konsequenzen für die Einbindung der Roseninsel mit dem Seerosenbecken. Der Sonderform und Sonderstellung dieses ‚Sondergartens‘, die weder aus den historischen Strukturen abgeleitet, noch in diese integriert werden kann, soll durch die Zuweisung einer alternativen Rolle als **Ruhe-**

und Rückzugsort begegnet werden. Zu diesem Zweck wird das Gelände um einen knappen Meter aufgefüllt, sodass ein in sich gekehrter ‚**Senkgarten**‘ entsteht, der auch nicht mehr an die Mittelachse angebunden ist. Das Gelände wird als Rasenwall sanft modelliert, und trägt auf diese Weise gleichzeitig zu der grundsätzlich angestrebten Beruhigung der Parklandschaft zwischen den einzelnen ‚Sondergärten‘ bei.

Als neue Attraktion wird in diesem Gartenraum die **Flußgott-Skulptur** vom ehemaligen Weilburger Schloss vor einer ‚buckelig‘ geformten **Eibenhecke** aufgestellt, und erhält damit einen angemesseneren Platz als sie derzeit am Ende der Mittelachse einnimmt.

Das **Seerosenbecken** wird unverändert in die Neugestaltung mit einbezogen. Der innere Ring der Rosenbeete bleibt gleichfalls erhalten, und wird mit Heckenbändern analog zu den Rosenbeeten auf den Rosenterrassen ergänzt. Das runde **Pflanzbeet im Zentrum** des Gartens wird mit Rosen- und Staudenpflanzungen neu gestaltet. Die Blütenfarbe Weiß spielt dabei eine wichtige Rolle. Das vorhandene Wegesystem wird weitgehend in die Umgestaltung einbezogen, und die Deckschichten werden erneuert.

Vom nördlichen Querweg wird ein unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes ein neuer Weg zur Roseninsel angelegt.

PLATANENRING

Die unter Naturschutz stehende Platane mit einem Stammumfang von 646 cm ist infolge starken Pilzbefalls (Brandkrustenpilz und Zottiger Schillerporling) nur noch grenzwertig standsicher und im Bereich der weit ausladenden Starkäste stark erhöht bruchgefährdet (vgl. Baumgutachten). Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um keinen Parkbesucher zu gefährden, soll zusätzlich zu den empfohlenen Kronensicherungsmaßnahmen ein im Umfang noch genauer zu bestimmendes Baumfeld zugangssicher abgesperrt werden. Um die skulpturale Wirkung der Platane dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigen, eignet sich hierzu am besten eine **Umgrenzung mit Glasblenden** (Höhe ca. 1,20 m bis 1,50 m). Auf diesen Glasflächen kann dann Geschichtliches und Aktuelles zum Park, aber auch Geschichten und Wissenswertes rund um Baden, festgehalten werden. Im Hinblick auf einen möglichen Vogelanprall in einer Glasummantelung wird es erforderlich sein durch geeignete Applikationen die Glasfläche für Vögel erkennbar zu machen. Das Baumfeld wird unterhaltungsfreundlich mit einer Steinschicht gemulcht.

Der im Kronenbereich verlaufende Querweg nördlich der Platane wird nach Norden in die vorhandene Achse des Querweges verlegt um eine Gefährdung von Personen hinten halten zu können.

SONSTIGES

Die vorhandene Möblierung, insbesondere die **Sitzbänke** und **Leuchten**, sollen weitestgehend erhalten bleiben. Grabungen für neu umzusetzende Leuchten liegen nicht im Schutzbereich von Bäumen. Erneuert werden die **Abfallbehälter**.

Die **Bewässerungsanlage** soll, vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, unter Verwendung vorhandener Einrichtungen ergänzt und umgebaut werden, so dass die wassergebundenen Wege- und Platzflächen beregnet und die Rosenflächen mit einer

Tröpfchenbewässerung ausgerüstet werden können. Eine Erneuerung der Steuerungsanlagen soll in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft werden. Das Wasser für die **Beregnung im Park** ebenso wie für den **Betrieb der Wasserbecken** im Alten Rosengarten wird dem Mühlbach im Rahmen der genehmigten Mengen entnommen. Um den Wasserverbrauch für die Wasserbecken auf ein Minimum zu reduzieren, wird ein unterirdischer Vorratsbehälter gebaut. Von hier aus wird das Wasser in einem geschlossenen Kreislauf durch die Anlagen geführt, und nur der Verdunstungsanteil muss nachgespeist werden.

Zur Rationalisierung der Pflegearbeiten ist an zentralen Stellen der Einbau von **Elektranden** vorgesehen. Auch für die Bewässerungsanlage sind keine Grabungen im Schutzbereich von Bäumen vorgesehen.

Erforderliche Fällungen von Bäumen

Für die oben beschriebenen Maßnahmen ist die Fällung von insgesamt 37 Bäumen und Sträuchern erforderlich. Ein Großteil dieser Gehölze hat aufgrund des geringen Alters keine besondere Gestaltung oder weist bereits starke Schäden auf. Hierfür wurden bereits im Vorfeld Gutachten erstellt. Die meisten Fällungen werden im Bereich des neuen Rosengartens erforderlich wo die Baumreihe zwischen Kinderspielplatz und Versuchsrosengarten fast zur Gänze entfernt wird. Auch hier handelt es sich fast ausschließlich um relativ junge Gehölze.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. **Mindestens 14 Tage vor Baubeginn** ist die Behörde schriftlich (entweder per Fax, per E-Mail oder per Post) vom Beginn der Arbeiten zu informieren.
2. Es ist eine **ökologische Bauaufsicht** zu bestellen und ebenfalls **14 Tage vor Baubeginn** der Behörde namhaft zu machen. Die ökologische Bauaufsicht hat über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Baumkunde und gärtnerische Kenntnisse aufzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der Auflagen zu überwachen. Bei nicht konsensgemäßer Ausführung oder besonderen Vorkommnissen ist die Behörde unverzüglich zu informieren. **Einmal jährlich ist ein schriftlicher Bericht** inklusive Fotodokumentation der Behörde vorzulegen.
3. Im nicht befestigten Kronenüberschattungsbereich von Bäumen dürfen keine Lagerungen von Baumaterialien oder Erdaushub stattfinden. Ein Befahren oder Abstellen von Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Aufstellen von Bauhütten oder Baustelleneinrichtungen (ausgenommen Bauzäune) in den oben genannten Bereichen.
4. Bei den Fällungen ist auf den verbleibenden Baubestand Rücksicht zu nehmen.
5. Sollten bei Grabungen (z.B. für die Anlage oder Entfernung von Wegen) Wurzeln von Bäumen angetroffen werden, sind diese ab einer Stärke von 1 cm glatt zu schneiden und ab einer Stärke von 2 cm mit Wundverschlussmittel zu verschließen.

6. Der Wegrückbau im Bereich der Platane ist unter zwingender Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind **gesondert im jährlich vorzulegenden Bericht** auszuweisen.
7. **Spätestens 14 Tage vor Baubeginn** in den einzelnen Projektschnitten ist ein detaillierter Bepflanzungsplan der Behörde vorzulegen. Diese Bepflanzungspläne haben eine planliche Darstellung der strukturbildenden Großgehölze sowie die dazu gehörige Legende der verwendenden Baumarten samt Größenangabe zu enthalten.
8. Für die **Glasummantelung** bei der Platane ist ein **Gestaltungskonzept spätestens 4 Wochen vor Errichtung** der Glaswand vorzulegen.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 302,40</u>
zusammen	€ 307,49

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 326,49

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz

und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt. In diesem Gutachten wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Der Doblhoffpark wurde im Jahre 1988 aus kulturellen Gründen bzw. als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal erklärt. Das wesentliche Schutzziel stellt daher die Erhaltung des Renaissance-, Barock- bzw. Englischen Landschaftsgartens dar.

Das vorliegende Konzept zur Sanierung und Umgestaltung des Parks trägt diesem Schutzziel Rechnung und sollen die Merkmale der historischen Gartenanlage auch verstärkt und hervorgehoben werden. Insbesondere sollen die Achsen in Richtung Schloss bzw. in Richtung Orangerie klarer herausgearbeitet werden. Bei der letzten großen Umgestaltung des Parks Ende der 60er Jahre wurden die historischen Grundlagen nur teilweise berücksichtigt und sollen durch das nun mehr vorliegende Konzept wieder zur Geltung kommen. Im wesentlichen handelt es sich um eine künstlerische Neuinterpretation des vorhandenen historischen Parks.

Die für die Maßnahmen erforderlichen Fällungen von Bäumen und Sträuchern betreffen vor allem Gehölze die bereits stark geschädigt sind bzw. aufgrund des geringen Alters noch keine besondere prägende Funktion für das Landschaftsbild haben. Der schützenswerte Altbaumbestand bleibt im wesentlichen erhalten.

Im Hinblick auf den aufzulassenden Bachlauf wird festgestellt, dass dies aus ökologischen Gründen bedauerlich ist. Die Ökologie ist jedoch im gegenständlichen Fall nicht das Schutzziel für das Naturdenkmal und handelt es sich bei dem Bach um ein künstlich angelegtes Gerinne, das dem historischen Konzept des Barockgartens widerspricht. Die Auffassung dieses Gerinnes stellt auch keinen naturschutzrechtlichen Tatbestand nach § 6 und 7 des NÖ Naturschutzgesetzes dar.

Bei der geplanten Ummantelung der Platane mit Glas müsste in Hinblick auf den Vogelschutz unbedingt für entsprechende Markierungen gesorgt werden um einen Anprall von Vögeln zu verhindern.“

Die Verhandlungsschrift vom 25. Mai 2009 wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis sowie der NÖ Umweltschutzbehörde gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde Baden, STADTGÄRTEN, 2500 Baden, Kurpark 5
2. die Stadtgemeinde 2500 Baden
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Fachgebiet L1 im H a u s e
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

BNW3-N-036/040

Beilagen
Parie B+Gutachten
+ 1 ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.04.2014

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Zubaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem Teilstück der Parz.Nr. 2, KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden GmbH & Co KG und der Stadtgemeinde Baden in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem dem Naturdenkmal angehörenden Teilstück der Parz.Nr. 2 (die zukünftige Baufläche .61), KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen und mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind.

Folgende **Auflagen bzw. Maßnahmen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Deckpflanzung aus Sträuchern ist zu erhalten und so zu ergänzen, dass die Firstlinie des Gebäudes verdeckt wird. Der Bewuchs ist bis unmittelbar an die Fassade des Neubaus heranzuführen.
2. Die Einfassungsmauern aus Gneis, die den Park zur Straße abgrenzen, sind an den Neubau anzupassen.
3. Der Zugangsbereich zur Pelzgasse ist entsprechend der Abbildung 19 des Gutachtens DI Schmidt vom 15.04.2014, eingelangt am 23.04.2014, zu entwickeln. Diese **Umgestaltung ist bis 30.06.2019** umzusetzen. Bei dieser Umsetzung ist auf den Entwurf Mödlhammer (siehe Gutachten DI Schmidt) Bedacht zu nehmen.

4. Die **Maßnahmen 1 und 2 sind bis 30.06.2016** umzusetzen, um mittelfristig die Bepflanzung bis zur Firsthöhe zu erreichen.

II.

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden sind solidarisch verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 8,60

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungs-verbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat hierzu die Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes eingeholt. In dieser Stellungnahme wurde festgehalten, dass der gegenständliche Zubau zum Feuerwehrhaus notwendig ist um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung erfüllen zu können.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten eingeholt. Hiezu wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 20.03.2014, Zl. BNW3-N-036/040, Herr DI Stefan SCHMIDT, 1120 Wien, Niederhofstraße 10-12, als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt.

Das Gutachten des Sachverständigen langte am 23.04.2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein. In der Folge wurde am 29.04.2014 eine

Besprechung mit den Vertretern der Stadtgemeinde Baden durchgeführt, in deren Rahmen die im Spruch dieses Bescheides angeführten Auflagen festgesetzt wurden.

Das vom Sachverständigen erstellte Gutachten sowie das Besprechungsprotokoll wurden der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und liegen diesem Bescheid bei.

Aufgrund des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen und des Besprechungsprotokolls konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Eine Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und einem geordneten im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehrgewesen hat ergeben, dass dem Ausnahmeantrag insofern zu folgen ist, als es sich beim Zubau um eine flächenmäßig geringfügige Maßnahme handelt und seitens der Antragsteller Ersatzmaßnahmen geplant sind, welche nunmehr auch bescheidmäßig mit Umsetzungsfristen vorgeschrieben wurden.

Da für den Zubau benötigte Teilstück der Parz. Nr. 2, KG Weikersdorf, wird gemäß Teilungsplan des DI Frosch vom 27.10.2011, GZ. 7435/11, der Baufläche .61, KG Weikersdorf, zugeschlagen.

Die grundbücherliche Eintragung war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht erfolgt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. die Immobilien Baden GmbH & Co KG, 2500 Baden, Grabengasse 24/1
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd. Herrn Stadtbaudirektor DI Georg KAISER, 2500 Baden

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hallbauer)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83114 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 4. Jänner 1988

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage auf den Parz.Nr. 2, 3/12, 3/13, 48/1, 48/17 und auf den Bauflächen 1, 4 und 48 der KG Weikersdorf, den Schloßpark Weikersdorf-Doblhoffpark, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot an der Anlage sind alle jene Maßnahmen ausgenommen, die der Gestaltung und Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen (wie z.B. die Errichtung von Wegen, Ruheeinrichtungen, gastronomische Einrichtungen usw.) soweit dadurch nicht die überlieferte und vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten beschriebene Grundstruktur der Parkanlage (und zwar im Westteil: ein Renaissancegarten mit Achsen/Alleen auf das Schloß und das Gewächshaus gerichtet, im Ostteil eine im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens überarbeitete Parkanlage) eine solche Veränderung erfährt, daß damit das Gesamtkonzept nicht mehr gegeben wäre. Bei Veränderungen, Pflegemaßnahmen und dem Neupflanzen von Bäumen, Alleen, Baum und Strauchgruppen ist jeweils auf die räumliche Gestaltung eines Renaissancegartens bzw. eines englischen Landschaftsgartens besonders Bedacht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Weikersdorf - Doblhoffpark hatte unter der Rechtsform des geschützten Landschaftsteiles eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Mit der Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes im Jahre 1975 wurde diese Rechtsform aus dem Naturschutzgesetz eliminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat aus diesem Grund über alle Parkanlagen im Verwaltungsbezirk Baden, welche eine derartige Unterschutzstellung besaßen, Verfahren zur Erklärung dieser Anlagen zum Naturdenkmal durchgeführt.

Die Behörde hat demnach auch das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über den Schloßpark Weikersdorf abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz und mit besonderer Qualifikation im Bereich gartenbaulicher Parkanlagen veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die erste urkundliche Erwähnung von Weikersdorf im Jahr 1233 erfolgte. Während der Bedrohung durch die Türken ist das Schloß erobert und zerstört

worden. In der Zeit der Reformation wurde unter dem damaligen Burgherrn Georg Kottler der Schloßhof in Renaissanceformen umgebaut. 1683 wurde Schloß Weikersdorf wiederum von den Türken zerstört, aber bald danach unter neuen Besitzern wieder aufgebaut. Seit 1741 war das Schloß Weikersdorf Eigentum der Familie Doblhoff.

Karl Hieronymus Holler von Doblhoff übernahm die Herrschaften Weikersdorf, Rauhenstein und Rohr und er war es auch, der die Parkanlage im geometrischen Stil erbauen ließ. Aus dieser Zeit stammt auch das Glashaus (heute Gartenpavillion).

In der josefinischen Landesaufnahme 1790 ist noch eine rechteckige, regelmäßige, rasterförmig angelegte, Gartenanlage südöstlich des Schlosses zu erkennen. Genauer erkennt man an der "Total-Ansicht des Doblhoffparkes" nach einem Ölgemälde von Friedrich August Brands 1735 - 1806.

Der franziscäische Kataster 1820 und eine vom General-Quartiermeisterstabe herausgegebene Karte: "Die Gemeinde Weikersdorf und Umgebung 1835" zeigt beinahe das gleiche Bild: der Park wird von geraden baumbestandenen Wegen und Alleen durchkreuzt, wobei zwei Hauptwege vom Südosten her zum Schloß und parallel dazu zum Gartenpavillion führen. Der Park ist im Südosten von einer Mauer umgeben, der Wassergraben ist bereits trocken gelegt, im Nordosten befindet sich ein Teich.

Wie aus schriftlichen Quellen der Zeit hervorgeht, stand der Park damals für jedermann täglich offen (J.A. Krickel, 1832).

Die Spezialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie 1872/73 zeigt ein zwar undeutliches, aber anscheinend unverändertes Bild der Gartenanlage. 1912 wurden schließlich die Ziergärten südlich des Schlosses durch eine Rasenanlage ersetzt.

Ein Vergleich zwischen dem franziscäischen Kataster von 1820 und dem gegenwärtigen Zustand (Luftbild aus 1981) zeigt deutlich die Verkleinerung der Gartenanlage: der Parkteil nördlich des Mühlba-

ches wurde bebaut, anstelle der Remise im Südwesten des Parkes befindet sich heute das 1926 errichtet Thermal-Strandbad und ausgehend von der Helenenstraße wurde auch der Südteil des Doblhoffparkes parzelliert und bebaut.

Der Hauptteil des Parkes ist jedoch erhalten geblieben, noch dazu in einer bemerkenswerten Form: die im 19. Jahrhundert sehr oft durchgeführte totale Umgestaltung in einen englischen Landschaftspark fehlt hier. Der Bereich um den Teich läßt einen landschaftlichen Einfluß bei der Gestaltung wohl erkennen, dagegen liegt dem Westteil des Parkes die geometrische Grundstruktur der Anlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zugrunde: zwei Hauptachsen, eine auf das damals schon vorhandene Schloß, die andere auf die neue Orangerie (Gartenpavillion) ausgerichtet, liegen nahezu parallel und werden von zwei bis drei Querachsen gekreuzt. Es gibt in dieser Gartenanlage kein barockes Gesamtkonzept, keine innige Verbindung von Schloß und Garten, vielmehr wurden mehrere Gartenräume zu Bauwerken (bestehenden bzw. neu errichteten) in eine optische Beziehung gesetzt. Eine ähnliche Gestaltung hatte der Augarten von Brünn im 18. Jahrhundert bevor er in eine englische Gartenanlage umgestaltet wurde.

Die Zuordnung der Gartenteile zum Schloß läßt vermuten, daß bereits unter Georg Kottler während der Renaissancezeit eine Gartenanlage vorhanden war. Denn schon während dieser Epoche war es allgemein üblich, die engere Umgebung von Schlössern gärtnerisch zu gestalten.

Insgesamt zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme, daß es sich beim Doblhoffpark um eine Gartenanlage handelt, deren heutige Gestaltung auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückgeht, möglicherweise jedoch noch älter ist. Der Doblhoffpark gehört demnach zu den ältesten Gartenanlagen Niederösterreichs. Bemerkenswert ist, daß er um 1830 bereits öffentlich zugänglich war, zu einem Zeitpunkt, wo private Gartenanlagen vor allem in kleineren Städten noch keineswegs für die Bevölkerung geöffnet waren.

Aufgrund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Ent-

wicklung bzw. der Einordnung des Doblhoffparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht nach Ansicht der Behörde fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadtgemeinde Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt: im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden von der Stadtgemeinde Baden in mehreren Schreiben (z.B. 24. Oktober 1986, 20. Jänner 1987, 26. Jänner 1987, 23. April 1987, 13. Mai 1987) Stellungnahmen abgegeben, in denen die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes abgelehnt wird.

Auf Grund dieser Stellungnahmen wurde am 19. August 1987 eine komm. Verhandlung anberaumt, in welcher der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden die Einwendungen der Stadtgemeinde neuerlich bekräftigte. Die Einwände beziehen sich in erster Linie darauf, daß der Doblhoffpark in seiner derzeitigen Form eine moderne Parkanlage darstelle, welche vom Architekten Mödelhammer in den Jahren 1967 bis 1969 errichtet worden sei. Es sei keine überlieferte Gartenarchitektur aus der Barockzeit oder aus der Errichtung englischer Landschaftsgärten mehr vorhanden. Für einen Betrachter des Parkes in der heutigen Zeit würden auch keine Erinnerungen an eine Parkanlage aus dieser Zeit geweckt werden. Darüberhinaus sei die Erhaltung und der Bestand der Parkanlage schon alleine dadurch gesichert, daß dieser im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und bei einer Änderung dieses Flächenwidmungsplanes die Niederösterreichische Landesregierung ihre Zustimmung erteilen muß. Dadurch könne eine Veränderung der Parkanlage verhindert werden.

Die Grundeigentümerin Frau Liselotte Papst hat gegen die Unterschutzstellung der Parkanlage keine Einwände erhoben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in ihrem Schreiben vom 22. April

1987 die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes befürwortet.

Zu den Einwänden der Stadtgemeinde Baden hat der Amtsachverständige für Naturschutz anlässlich der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ein ergänzendes Gutachten abgegeben, welches wie folgt lautet:

"Wie schon im Gutachten vom 15. Oktober 1982 und in der Stellungnahme vom 3. April 1987, wird nochmals betont, daß beim Doblhoffpark die fast 300-jährige Geschichte ablesbar ist, wobei bemerkenswerter Weise nebeneinander die Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts erhalten geblieben sind. Hinsichtlich der Flächenwidmungsplanänderung wird darauf verwiesen, daß die Festlegung der Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Park nicht verhindern kann, daß Parkflächen in Bauland umgewidmet werden. Im übrigen verweist der Sachverständige darauf, daß durch den Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft Baden über die Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (wie sie bei der heutigen Verhandlung verlesen wurden) der Begriff Naturdenkmal weitgehend der Praxis angepaßt wird. Außerdem wird betont, daß es sich bei dem Unterschutzstellungsverfahren um einen Park im Sinne eines Kulturdenkmales handelt und die im Gutachten dargestellte historische Entwicklung die kulturelle Bedeutung dieses Gartens bis heute nachweist. Die vorhandenen historischen Abbildungen bzw. Pläne lassen unschwer erkennen, daß die im 18. Jahrhundert vorhandenen Gestaltungsmerkmale (vor allem Alleen und die Bezüge zu Bauwerken) auf eine vorbarocke Gartenanlage hinweisen.

Ebenso ist der Bereich um den Teich als Gartenanlage zu erkennen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung eines Landschaftsgartens gestaltet wurde".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes

maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Den Stellungnahmen der Stadtgemeinde Baden kann aus folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz in einer Vielzahl von gleichartigen Verfahren zur Erklärung von Parkanlagen zu Naturdenkmalen (z.B. Schloßpark Schönau, Schloßpark Unterwaltersdorf, Schloßpark Seibersdorf, Schloßpark Pottendorf, Weilburgpark) seine außerordentliche Fachkunde auf dem Gebiete von Parkanlagen bewiesen hat. Es besteht daher seitens der Behörde grundsätzlich kein Zweifel an seinen in diesem Verfahren abgegebenen gutächtlichen Ausführungen über die Unterschutzstellungswürdigkeit der Parkanlage.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich

nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

Im grundsätzlichen ist den Einwendungen der Stadtgemeinde Baden, es handle sich bei dem Doblhoffpark um eine in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts geschaffene, moderne Parkanlage entgegenzuhalten, daß - offensichtlich trotz der Veränderungen durch den Architekten Mödelhammer - die fast 300-jährige Geschichte der Parkanlage noch heute eindeutig nachvollziehbar ist. Das bemerkenswerte dieser Anlage sind die nebeneinander liegenden Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts, welche im heutigen Parkkonzept beide noch erhalten geblieben sind. Die Alleen, die auf die vorhandenen Bauwerke ausgerichtet sind, weisen auf eine barocke bzw. vorbarocke Gartenanlage hin; im Bereich um den Teich sind Reste eines in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung entstandenen englischen Landschaftsgartens vorhanden. Wenn auch unbestritten bleiben mag, daß der Doblhoffpark in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts auf Betreiben der Stadtgemeinde Baden erheblich umgestaltet wurde, so kann dem Amtssachverständigen darin gefolgt werden, daß trotz dieser Umgestaltung die wesentlichsten geschichtlichen Elemente der Parkentwicklung erhalten geblieben sind. Die Schloßparkanlage stellt daher in ihrer heutigen Form das Endprodukt der kulturgeschichtlichen Evolution, ausgehend von einer einstmals feudalen Parkanlage hin zum heutigen allgemein zugänglichen "Volkspark" dar: Obwohl diese Parkanlage heute der Bevölkerung als "Naherholungsgebiet" dient, lassen die einzelnen Anlagenteile noch gut die Konzepte der alten geometrischen Grundstruktur, wie sie für den Barockgarten typisch waren, erkennen.

Die wissenschaftlich-kulturelle Bedeutung der Parkanlage als Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst - auch in sozialer Hinsicht - steht daher außer Zweifel.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II in seinem Gutachten vom 2.7.1986, ergänzt in

der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ausgeführt, daß der Doblhoffpark im verbauten Gebiet der Stadt Baden ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, weil er inmitten des Ortsgebietes als Parkanlage mit Grünflächen und Baumbewuchs hervorragend in Erscheinung tritt. Diesem Gutachten ist die Stadtgemeinde Baden nicht entgegengetreten, es wird im Gegenteil in mehreren Schreiben betont, daß sich die Stadtgemeinde Baden der Bedeutung des Parkes für die Bevölkerung der Stadt und den Fremdenverkehr voll bewußt ist.

Was den Einwand betrifft, die Parkanlage sei schon alleine dadurch gesichert, daß diese im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und eine Änderung einer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung bedarf, ist auszuführen, daß diese Argumente nicht geeignet sind, im Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal Berücksichtigung zu finden. Die Naturschutzbehörde hat ausschließlich auf Grund der Eigenschaften und der geschichtlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung des in Behandlung gezogenen Naturgebildes zu entscheiden, ob dieses unter Naturdenkmalschutz zu stellen ist oder nicht. Die Frage der Widmung jener Grundstücke, auf welchen sich das Naturgebilde befindet, kann auf den Ausgang eines derartigen Verfahrens keinen Einfluß haben, weil die Frage der Widmung von der Naturschutzbehörde nur im Landschaftsschutzgebiet gem. § 6 NÖ Naturschutzgesetz beachtlich ist, sonst aber ein Verfahren nach dem NÖ Raumordnungsgesetz darstellt. Eine Verpflichtung zur Beachtung von Naturgebilden, die gestaltende Elemente des Landschaftsbildes sind oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, besteht nach dem NÖ Raumordnungsgesetz (§ 21 ROG) in einem Umwidmungsverfahren nicht.

Insgesamt ist die Behörde daher der Ansicht, daß die Einwendungen der Stadtgemeinde Baden gegen die Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal nicht geeignet waren, das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen zu entkräften. Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde weder sachlich noch inhaltlich Berücksichtigung finden.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden-
nen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Sie stellen sicher, daß der Doblhoffpark von der Stadtgemeinde Baden auch in Zukunft in seiner bisherigen Form genutzt werden kann, ohne jedoch die überlieferte Struktur dieser Parkanlage zu verändern.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

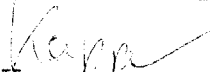
- 1) die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden,
- 2) Frau Liselotte Papst, Marchetstraße 53, 2500 Baden
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, z.Hd.Hr. Dipl.Ing.
Dr. H. Reining
- 5) das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd.d. Amtssachverständigen für Naturschutz,
z.Zl. N-801247/55
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie


Kappe

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
IMMOBILIEN BADEN
Ges.m.b.H. & Co KG
Grabengasse 24/1
2500 Baden

BNW3-N-036/018

Beilagen
Parie „B“ + ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
10. November 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Spielplatzes im Doblhoffpark für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – einen Spielplatz für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4, im Bereich des Naturdenkmales zu errichten, und zwar gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 2, KG. Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Die Lage des zur Errichtung beabsichtigten Kinderspielplatzes auf dem Gst.Nr. 2 der KG Weikersdorf ist derart zu beschreiben, dass es sich hierbei um eine im Osten der Parkanlage „Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark“ gelegene Grünfläche handelt. Diese ist im Norden durch einen bereits bestehenden Wirtschaftsbereich der Stadtgärten Baden begrenzt und grenzt sowohl im Nordosten als auch im Osten an bestehende Einfriedungsmauern der angrenzenden Siedlungsgrundstücke Nr. 3/14, 3/2 und 3/11. Gegen Westen ist die Fläche durch eine Zufahrtsstraße zum Parkplatz, welcher östlich des gastronomisch genutzten Gebäudes beim Doblhoffteich genutzt ist, abgegrenzt. Betreffend den Umfang der für die Errichtung des Spielplatzes in

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\KARIN\Naturschutzbuch\82312f31-7d89-4b19-a35d-321f1f426f92.rtf

Anspruch zu nehmenden Fläche sind den Unterlagen keine Angaben zu entnehmen; ebenso nicht betreffend das Grundeigentum.

Bei der Errichtung des Spielplatzes sind entsprechend der Projektbeschreibung einerseits die Errichtung einer Einfriedung und andererseits die Errichtung der eigentlichen Spielgeräte vorgesehen. Darüber hinaus ist die Entfernung von Sträuchern mit giftigen Pflanzenteilen, andererseits jedoch auch die Bepflanzung mit Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Umzäunung beabsichtigt. Die Einfriedung soll mit einem 1,20 m hohen Doppelstabgitterzaun erfolgen, welcher grün beschichtet ist. Die davon umschlossene Fläche wird mit ca. 1.500 m² geschätzt.

Als Spielgeräte sind entsprechend der Projektsbeschreibung ein Kletterspielhaus, ein Seilspielgerät, eine Doppelschaukel, eine Sandkiste mit Abdeckung, eine Balancieranlage und Hängematten mit Steher vorgesehen. Die Konstruktionen der Spielgeräte sind teilweise aus imprägniertem Holz, teilweise jedoch auch aus Kunststoff; insbesondere die Rutschen oder auch die Klettergeräte bzw. Kunststoffseile. Im überwiegenden werden jedoch natürliche Materialien verwendet und die Anordnung dieser Spielplatzeinrichtungen findet sich in den Randbereichen der von der Zäunung umschlossenen Fläche. Weiters ist laut Plandarstellung die Errichtung einer Gartenhütte vorgesehen. Dazu finden sich in den Einreichunterlagen keine Angaben. Die Absicht der Errichtung und deren ungefähres vorgesehenes Ausmaß sind lediglich aus den Plandarstellungen der Einreichunterlagen herzuleiten. Auch betreffend Aussehen und Gestaltung fehlen alle Angaben.

Hinsichtlich der in der Projektsbeschreibung angesprochenen Rodungen einzelner Sträucher bzw. der Neupflanzung von Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Einzäunung finden sich keine näheren Angaben. Innerhalb der eingefriedeten Fläche besteht ein ungleichaltriger Baumbestand; nördlich davon eine Gruppe junger Kirschen, südlich davon ein Bergahorn mit einem Durchmesser von ca. 60 cm. Auf der Fläche selbst finden sich 3 Baumhaseln mit Durchmesser von ca. 15 cm, 1 Linde ebenfalls mit einem Durchmesser von ca. 15 cm sowie im südlichen Bereich 2 Bergahorn mit Durchmesser von ca. 50 cm. Im südöstlichen Flächenbereich findet sich 1 Wildzwetschke. Aus der Hecke, die entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze verläuft und die eine Mächtigkeit von ca. 3 m aufweist, ist nach Rücksprache mit den Stadtgärten Baden die Rodung eines Ligusters und eines Goldregens erforderlich.

Am 15. September 2008 erfolgte ein Ortsaugenschein im Beisein des Vertreters der Stadtgärten Baden, Herrn Obergärtner Ferschig. Im Zuge dieses Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass sowohl die Errichtung des Zaunes abgeschlossen ist als auch die Rodung der Sträucher mit giftigen Pflanzenteilen durchgeführt wurde. Es handelt sich hierbei um 2 Standorte, auf welchen der Strauchbewuchs gänzlich entfernt wurde. Die derzeit vorhandenen Bloßstellen weisen in jedem Fall ca. 4 m² auf bzw. ist dort die Unterbrechung der Vegetation zu erkennen. Der Zaun wurde ordnungsgemäß und entsprechend den Projektsunterlagen hergestellt. Auch stimmt die Linienführung der Zaunerrichtung augenscheinlich überein. Betreffend die Bepflanzungsmaßnahmen wie sie in der Projektbeschreibung erwähnt sind, konnte keine ergänzende Erkenntnis gewonnen werden, da nach Wissen der Stadtgärten Baden ein derartiges Pflanzungskonzept nicht besteht.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Das zur Errichtung beabsichtigte Gartenhaus hat Außenwände aus Holz aufzuweisen, die farblich und gestalterisch zu den Spielgeräten, die im Projekt vorgesehen sind, passen.
2. Das Gartenhaus ist mit einem Giebeldach zu versehen. Eine Giebelhöhe von 3,5 m oberhalb des Bodens darf nicht überschritten werden.
3. Betreffend die Dachdeckung des Gartenhauses ist Vorsorge zu tragen, dass diese in ihrer Deckungsart und Farbe im Wesentlichen der Dachdeckung der Restauration am Doblhoffteich entspricht.
4. Betreffend die Bepflanzung des gegenständlichen Areals ist entweder von der Konsenswerberin oder von der Grundeigentümerin ein Bepflanzungsvorschlag beim Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **bis spätestens 30. November 2008** einzubringen. Dieser Vorschlag hat die zur Verwendung beabsichtigten Arten, deren Sortiment und den Bepflanzungszeitpunkt zu enthalten. Dazu ist eine Lagedarstellung des Kinderspielplatzes, auf der die zur Bepflanzung vorgesehenen Standorte farblich vom Altbestand differenziert sind und mit Beziehung zu den zur Verwendung beabsichtigten Arten signiert sind, beizubringen.
5. Während der Bautätigkeit sind für den auf der eingefriedeten Fläche verbliebenen Bewuchs die Schutzmaßnahmen entsprechend der ÖNorm L 1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
6. Der **Baubeginn ist spätestens 2 Wochen**, die **Baufertigstellung unverzüglich** dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **anzuzeigen**.

Die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 85,05
Zusammen	€ 90,14

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende feste Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 21,60
zusammen	€ 34,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 143,94

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Herr Dipl.Ing. Felix STIKA hat für die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Das Naturdenkmal wurde mit Bescheid 9-N-83114 vom 04. Jänner 1988 zum Naturdenkmal erklärt. Der Begründung dieses Bescheides ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser historischen Gartenanlage um eine derartige handelt, welche einen erheblichen gestaltenden Einfluss auf das Landschaftsbildes bewirkt und auf Grund ihrer Historie und Gestaltung aus kulturellen Gründen von hervorragender Bedeutung ist.

Die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes stellt zweifellos einen Eingriff bzw. eine Veränderung am Naturdenkmal dar und ist somit vom generellen Verbot des § 12 Abs.3, 1. Satz erfasst. Entsprechend den Bestimmungen des Abs.4 kann jedoch für derartige Maßnahmen die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen,

sowie aber auch für die besondere Nutzung des Naturdenkmales durch die Behörde eine Ausnahme gestattet werden, sofern dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der zur Errichtung beabsichtigte Kinderspielplatz befindet sich an der östlichen Peripherie der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage. Gestalterisch ist die zur Inanspruchnahme beabsichtigte Grünfläche durch die Rasenanlage und den Baumbewuchs geprägt. In direkt westlicher Begrenzung führt eine Verkehrsanlage zum asphaltierten Parkplatz und wiederum westlich an diesen direkt anschließend findet sich der Gastronomiebetrieb beim Doblhoffteich. Nördlich an die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche grenzt mittelbar ein Teilbereich der Parkanlage an, welcher als Wirtschaftsbereich für die Parkanlagenbetreuung genutzt wird und auf dem sich Abstellungen und Einrichtungen befinden. Dieser Teilbereich ist gänzlich eingezäunt und als Sichtschutz per Einfriedung mit Gehölzen bestanden.

Zusammenfassend lässt sich daher aussagen, dass die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche als ein für den Besucher von der eigentlichen Parklandschaft abgetrennter Teilbereich erlebt wird, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage gebracht wird. Zweifelsfrei weist diese Fläche aber andererseits einen gepflegten Zustand und eine reizvolle Gestaltung auf, andererseits ist jedoch auch feststellbar, dass der derzeit vorhandene Bewuchs in Folge seines Alters und seiner Anordnung nicht auf historische Gestaltungsgrundlagen eines englischen Landschaftsgartens zurückgreift.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass selbstverständlich lediglich der Ostteil der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Gestaltungskonzeptes betroffen sein kann. Dieser Teil wurde im Prozess der Unterschutzstellung von Sachverständigen für Gartenbaukunde dem Gestaltungsmuster eines englischen Landschaftsgartens zugeschrieben.

Wenngleich die Problematik der Zergliederung von Parkanlagen und Belastung derselben mit gestalterisch Fremdelementen bekannt ist, so ist andererseits festzuhalten, dass im Unterschutzstellungsbescheid eine Klausel versehen ist welche gebietet, Einrichtungen die der Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen zu berücksichtigen, soweit die überlieferte Konzeption der Parkanlage keine maßgebliche Veränderung erfährt.

Auf Grund der Tatsache, dass die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes an einer Stelle der Parkanlage vorgesehen ist, welche keinen tatsächlichen räumlichen Zusammenhang zur eigentlichen historischen Gartenanlage besitzt und eher den Charakter einer gepflegten Grünanlage im Nahbereich einer Verkehrsanlage besitzt, ist festzuhalten, dass dieser Teil des Naturdenkmales auch nicht im gestalterischen Zusammenhang mit der hauptsächlichen Parkanlage zu sehen ist. Vielmehr stellt sie eine Übergangszone der angrenzenden gärtnerischen und sonstig genutzten Grundflächen zu den Verkehrsanlagen und dem Parkplatz und damit in weitere Folge auch eine Eintrittszone von Besuchern in die Parkanlage dar. Gestalterisch ist dieser Raum jedoch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage, da sowohl bauliche Abtrennungen aber auch funktionale Einrichtungen diesen Zusammenhang unterbrechen. Dem ist noch hinzuzufügen, dass der Kinderspielplatz zum einem den benützenden Kindern ein Naturerlebnis beschert und andererseits eine Erholungswirkung auf diese ausübt. Demzufolge entspricht diese Einrichtung der besonderen Nutzung des Naturdenkmales.

Für die Gestaltung des Kinderspielplatzes sind die Errichtung von verschiedenen Spielgeräten sowie eines Gartenhauses vorgesehen. Die Spielgeräte sind in naturnaher Bauweise mit hohem Anteil von imprägnierten Hölzern gefertigt. Die Umfriedung dieses Spielplatzes ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig, da wie bereits beschrieben, direkt angrenzend eine Verkehrsanlage, welche mit Kraftfahrzeugen befahren wird, vorbei führt. Die Höhe der Umfriedung liegt bei 1,20m und ist somit nicht als „aggressive“ Sperreinrichtung zu beurteilen, welche eine nachteilige Beeinträchtigung der Wahrnehmung des betroffenen Naturraumes bewirken würde. Betreffend der Ausgestaltung des Gartenhauses liegen dem Antrag keine Unterlagen bei.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Dipl.Ing. Felix STIKA, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 17/D/1

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/011
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-036/020

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
22.06.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur (Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur durchzuführen, und zwar im Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektbeschreibung.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Es ist vorgesehen den Doblhoffpark unter Beibehaltung der vorhandenen historisch überlieferten Flächen und Raumstruktur zu sanieren und umzugestalten. Die Elemente des renaissanceartigen Teiles im Westen, des Barockgartens südlich der Orangerie und des englischen Landschaftsgartens im östlichen Teil sollen erhalten und in ihrer Ausprägung verstärkt werden. Der Parkcharakter mit dem großzügigen Rasenflächen und eingestreuten Baumgruppen bleiben erhalten. Die prägenden Wege- und Achsenstrukturen werden in die Gesamtgestaltung des Parks eingebunden bzw. sollen die Achsen optisch betont werden. Es ist vorgesehen möglichst warme und natürliche Materialien wie Naturstein, Holz und Cortenstahl zu verwenden.

Gegenstand des Verfahrens sind lediglich die Teile die in den vorgelegten Planunterlagen rot-strichliert eingefasst sind, das heißt im wesentlichen der westliche Parkbereich. Die geplante Teichvergrößerung, die Neugestaltung des Restaurants, der neue Kinderspielfeld und der Eingangsbereich Ost sind nicht Gegenstand der Beurteilung.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (die Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen):

ALTER ROSENGARTEN

Der Alte Rosengarten wird in seiner überlieferten Struktur neu aufgebaut. Die räumlichen Begrenzungen, die auf der Seite der **Kastanienallee** hervorragend gegeben sind, werden auf der gegenüberliegenden Seite als Abgrenzung zur neuzeitlichen Bebauung durch eine schmal bleibende **Baumhecke** (mit kastenförmigen oder als Spalier gezogenen Linden) wirksam hergestellt. Die streng formale Baumverwendung entspricht dem historisierenden Charakter des Alten Rosengartens. Die Ausrichtung auf das ehemalige Schloss Weikersdorf, ebenso wie die Einbindung in die architektonischen Achsen, erhält durch die Errichtung einer abschließenden Mauer und der Anlage einer etwas **erhöht liegenden Terrasse** den angemessenen Abschluss. Auf der gegenüber liegenden Seite wird der Garten durch einen **Rosen-Laubengang** elegant gefasst. Die bisherige Rosenpergola wird aufgelassen.

Die Mittelachse wird wie bisher auch schon durch eine Reihung von **Wasserbecken** betont. Um diesen eine größere Wirkung inmitten der umgebenden Rosenpflanzungen zu ermöglichen, erheben sich die stählernen Fassungen ca. 30 cm über Niveau. Es sollen **mediterrane Kübelpflanzen** und bequeme Sessel und Sofas in moderner Gestaltung rund um die Fontänenbecken aufgestellt werden.

Die Wegeflächen werden einheitlich als wassergebundene Decke ausgebildet, und entsprechen damit den historischen Vorbildern dieses Gartentyps sehr viel mehr als Asphalt und Waschbeton. Lediglich unter den Sitzbänken werden die Flächen mit Natursteinplatten belegt. Passend in Materialität und Farbgebung werden die Mauern und Stufen aus Natursteinen wie Sandstein oder Kalkstein hergestellt.

ROSENTERRASSEN (Barockgarten)

Mit Rosenterrassen sind die der leichten Geländestufung folgenden Ebenen in der Mittelachse auf die Orangerie gemeint. Die konsequente Gestaltung dieser Mittelachse ist eine Neuerung gegenüber dem Bestand, und eine Stärkung der historischen Qualitäten des Parks. Verbunden mit dieser Neuinterpretation und Neupräsentation der Rosen ist die **Aufhebung des Bachlaufs**, der in die nun geplante Struktur nicht mehr integrierbar ist und aufgrund der starken Veralgung im Sommer einen sehr hohen Pflegeaufwand nach sich zieht. Bezüglich dieses Bachlaufes wurde am heutigen Tage diskutiert, dass eine Verrohrung dieses Baches möglicherweise im Widerspruch zu EU-Wasserrahmenrichtlinie stünde, hierzu wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Am heutigen Tage wird von einer Auflassung dieses in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts angelegten künstlichen Bachlaufes ausgegangen.

Es beginnt auf der Oberen Rosenterrasse unmittelbar im Anschluss an den Orangerieplatz, der nach klassischen Vorbildern mit einer wassergebundenen Decke

ausgebaut wird, mit den in strenger Ordnung (als *hortus catalogi*) aufgereihten Rosenbeeten zur Präsentation von **Beetrosen**. Die zur Trennung und Vermittlung eingezogenen **Heckenbänder** aus Lavendel und Irisreihen (alternativ Buchsbaum) ermöglichen die unvermeidliche ‚bunte Mischung‘ der verschiedenen Rosensorten, die sich sowohl durch den angestrebten Erhalt der meisten Rosensorten in diesem Bereich ergibt, als auch aus dem Wunsch nach möglichst vielen verschiedenen Rosensorten resultiert.

Am Übergang zur Mittleren Rosenterrasse markiert eine platzartige Aufweitung oberhalb einer ca. 1,0 m hohen Mauer zusammen mit **Treppen- und Rampenanlagen** den Geländesprung. Beidseitig von dem **Aussichtsplatz** oberhalb der bastionsartigen Mauer unterbrechen **Staudenbeete mit Rittersporen** und Begleitpflanzen die Rosenparade. Aus Sicherheitsgründen, aber auch zur Stärkung der räumlichen Fassung, umgibt den Aussichtsplatz eine Brüstung aus Glasblenden. Die dadurch gewährleistete Transparenz ist erforderlich, um den Blick durch die Mittelachse auf die Orangerie nicht zu beeinträchtigen.

Auf der Mittleren Rosenterrasse wird die strenge Anordnung der Rosenbeete durch die nun in freien Formen schwingenden Heckenbänder aus Lavendel (alternativ Buchsbaum) aufgelockert. Zusätzlich werden die Zwischenräume von **Mischpflanzungen aus Rosen und Stauden** ausgefüllt, so dass die Rosenbeete wie Inseln in einem Blumenmeer schwimmen. Die vorhandenen Pflanzungen werden zugunsten dieser Neuausrichtung aufgegeben.

Auf der untersten Terrasse werden mit den Neuen Rosengärten die linearen und systematischen Ordnungsprinzipien der Rosenpräsentation ganz aufgegeben und in ein sich in freien Formen auflösendes Ornament überführt, das Rosenblüten symbolisieren soll. Auch die Zusammenstellung der Pflanzen löst sich von traditionellen Modellen, und präsentiert die Rose in neuen Zusammenhängen. Der in diesem Bereich vorhandene Kinderspielplatz wird in den Bereich des derzeitigen Parkplatzes hinter dem Restaurant verlegt (nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens).

Der Binnenraum unterhalb des Aussichtsplatzes wird mit strapazierfähigen, und bei jeder Witterung nutzbaren **Plattenbelägen** ausgestattet. Gleichzeitig wird durch die durchgehende Pflasterung der Mittelachse dieser Bereich heraus gehoben. Die Querachsen behalten den **Asphaltbelag**, bzw. dieser wird im Bedarfsfall, wie bei der oberen Querachse, neu hergestellt.

Im Süden des Barockgartens befindet sich derzeit ein Brunnen mit einer Flussgottstatue. Diese Statue soll im Bereich der Roseninsel verlegt werden. Der Brunnen wird aufgelassen, stattdessen soll ein Spiegeltor errichtet werden, in dem sich die Orangerieachse spiegeln soll. Eine Eibe in diesem Bereich muss hierfür entfernt werden, dieser Baum ist bereits stark beeinträchtigt. Die Eibe ist auch Teil eines eigenen Naturdenkmals mit der Bezeichnung „5 Eiben in Baden“.

ROSENINSEL

Als Folge der Neugestaltung der Mittelachse, insbesondere im Bereich der Mittleren Terrasse, ergeben sich strukturelle Konsequenzen für die Einbindung der Roseninsel mit dem Seerosenbecken. Der Sonderform und Sonderstellung dieses ‚Sondergartens‘, die weder aus den historischen Strukturen abgeleitet, noch in diese integriert werden kann, soll durch die Zuweisung einer alternativen Rolle als **Ruhe-**

und Rückzugsort begegnet werden. Zu diesem Zweck wird das Gelände um einen knappen Meter aufgefüllt, sodass ein in sich gekehrter ‚**Senkgarten**‘ entsteht, der auch nicht mehr an die Mittelachse angebunden ist. Das Gelände wird als Rasenwall sanft modelliert, und trägt auf diese Weise gleichzeitig zu der grundsätzlich angestrebten Beruhigung der Parklandschaft zwischen den einzelnen ‚Sondergärten‘ bei.

Als neue Attraktion wird in diesem Gartenraum die **Flußgott-Skulptur** vom ehemaligen Weilburger Schloss vor einer ‚buckelig‘ geformten **Eibenhecke** aufgestellt, und erhält damit einen angemesseneren Platz als sie derzeit am Ende der Mittelachse einnimmt.

Das **Seerosenbecken** wird unverändert in die Neugestaltung mit einbezogen. Der innere Ring der Rosenbeete bleibt gleichfalls erhalten, und wird mit Heckenbändern analog zu den Rosenbeeten auf den Rosenterrassen ergänzt. Das runde **Pflanzbeet im Zentrum** des Gartens wird mit Rosen- und Staudenpflanzungen neu gestaltet. Die Blütenfarbe Weiß spielt dabei eine wichtige Rolle. Das vorhandene Wegesystem wird weitgehend in die Umgestaltung einbezogen, und die Deckschichten werden erneuert.

Vom nördlichen Querweg wird ein unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes ein neuer Weg zur Roseninsel angelegt.

PLATANENRING

Die unter Naturschutz stehende Platane mit einem Stammumfang von 646 cm ist infolge starken Pilzbefalls (Brandkrustenpilz und Zottiger Schillerporling) nur noch grenzwertig standsicher und im Bereich der weit ausladenden Starkäste stark erhöht bruchgefährdet (vgl. Baumgutachten). Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um keinen Parkbesucher zu gefährden, soll zusätzlich zu den empfohlenen Kronensicherungsmaßnahmen ein im Umfang noch genauer zu bestimmendes Baumfeld zugangssicher abgesperrt werden. Um die skulpturale Wirkung der Platane dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigen, eignet sich hierzu am besten eine **Umgrenzung mit Glasblenden** (Höhe ca. 1,20 m bis 1,50 m). Auf diesen Glasflächen kann dann Geschichtliches und Aktuelles zum Park, aber auch Geschichten und Wissenswertes rund um Baden, festgehalten werden. Im Hinblick auf einen möglichen Vogelanprall in einer Glasummantelung wird es erforderlich sein durch geeignete Applikationen die Glasfläche für Vögel erkennbar zu machen. Das Baumfeld wird unterhaltungsfreundlich mit einer Steinschicht gemulcht.

Der im Kronenbereich verlaufende Querweg nördlich der Platane wird nach Norden in die vorhandene Achse des Querweges verlegt um eine Gefährdung von Personen hinten halten zu können.

SONSTIGES

Die vorhandene Möblierung, insbesondere die **Sitzbänke** und **Leuchten**, sollen weitestgehend erhalten bleiben. Grabungen für neu umzusetzende Leuchten liegen nicht im Schutzbereich von Bäumen. Erneuert werden die **Abfallbehälter**.

Die **Bewässerungsanlage** soll, vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, unter Verwendung vorhandener Einrichtungen ergänzt und umgebaut werden, so dass die wassergebundenen Wege- und Platzflächen beregnet und die Rosenflächen mit einer

Tröpfchenbewässerung ausgerüstet werden können. Eine Erneuerung der Steuerungsanlagen soll in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft werden. Das Wasser für die **Beregnung im Park** ebenso wie für den **Betrieb der Wasserbecken** im Alten Rosengarten wird dem Mühlbach im Rahmen der genehmigten Mengen entnommen. Um den Wasserverbrauch für die Wasserbecken auf ein Minimum zu reduzieren, wird ein unterirdischer Vorratsbehälter gebaut. Von hier aus wird das Wasser in einem geschlossenen Kreislauf durch die Anlagen geführt, und nur der Verdunstungsanteil muss nachgespeist werden.

Zur Rationalisierung der Pflegearbeiten ist an zentralen Stellen der Einbau von **Elektranden** vorgesehen. Auch für die Bewässerungsanlage sind keine Grabungen im Schutzbereich von Bäumen vorgesehen.

Erforderliche Fällungen von Bäumen

Für die oben beschriebenen Maßnahmen ist die Fällung von insgesamt 37 Bäumen und Sträuchern erforderlich. Ein Großteil dieser Gehölze hat aufgrund des geringen Alters keine besondere Gestaltung oder weist bereits starke Schäden auf. Hierfür wurden bereits im Vorfeld Gutachten erstellt. Die meisten Fällungen werden im Bereich des neuen Rosengartens erforderlich wo die Baumreihe zwischen Kinderspielplatz und Versuchsrosengarten fast zur Gänze entfernt wird. Auch hier handelt es sich fast ausschließlich um relativ junge Gehölze.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. **Mindestens 14 Tage vor Baubeginn** ist die Behörde schriftlich (entweder per Fax, per E-Mail oder per Post) vom Beginn der Arbeiten zu informieren.
2. Es ist eine **ökologische Bauaufsicht** zu bestellen und ebenfalls **14 Tage vor Baubeginn** der Behörde namhaft zu machen. Die ökologische Bauaufsicht hat über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Baumkunde und gärtnerische Kenntnisse aufzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der Auflagen zu überwachen. Bei nicht konsensgemäßer Ausführung oder besonderen Vorkommnissen ist die Behörde unverzüglich zu informieren. **Einmal jährlich ist ein schriftlicher Bericht** inklusive Fotodokumentation der Behörde vorzulegen.
3. Im nicht befestigten Kronenüberschattungsbereich von Bäumen dürfen keine Lagerungen von Baumaterialien oder Erdaushub stattfinden. Ein Befahren oder Abstellen von Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Aufstellen von Bauhütten oder Baustelleneinrichtungen (ausgenommen Bauzäune) in den oben genannten Bereichen.
4. Bei den Fällungen ist auf den verbleibenden Baubestand Rücksicht zu nehmen.
5. Sollten bei Grabungen (z.B. für die Anlage oder Entfernung von Wegen) Wurzeln von Bäumen angetroffen werden, sind diese ab einer Stärke von 1 cm glatt zu schneiden und ab einer Stärke von 2 cm mit Wundverschlussmittel zu verschließen.

6. Der Wegrückbau im Bereich der Platane ist unter zwingender Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind **gesondert im jährlich vorzulegenden Bericht** auszuweisen.
7. **Spätestens 14 Tage vor Baubeginn** in den einzelnen Projektschnitten ist ein detaillierter Bepflanzungsplan der Behörde vorzulegen. Diese Bepflanzungspläne haben eine planliche Darstellung der strukturbildenden Großgehölze sowie die dazu gehörige Legende der verwendenden Baumarten samt Größenangabe zu enthalten.
8. Für die **Glasummantelung** bei der Platane ist ein **Gestaltungskonzept spätestens 4 Wochen vor Errichtung** der Glaswand vorzulegen.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 302,40</u>
zusammen	€ 307,49

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 326,49

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz

und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt. In diesem Gutachten wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Der Doblhoffpark wurde im Jahre 1988 aus kulturellen Gründen bzw. als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal erklärt. Das wesentliche Schutzziel stellt daher die Erhaltung des Renaissance-, Barock- bzw. Englischen Landschaftsgartens dar.

Das vorliegende Konzept zur Sanierung und Umgestaltung des Parks trägt diesem Schutzziel Rechnung und sollen die Merkmale der historischen Gartenanlage auch verstärkt und hervorgehoben werden. Insbesondere sollen die Achsen in Richtung Schloss bzw. in Richtung Orangerie klarer herausgearbeitet werden. Bei der letzten großen Umgestaltung des Parks Ende der 60er Jahre wurden die historischen Grundlagen nur teilweise berücksichtigt und sollen durch das nun mehr vorliegende Konzept wieder zur Geltung kommen. Im wesentlichen handelt es sich um eine künstlerische Neuinterpretation des vorhandenen historischen Parks.

Die für die Maßnahmen erforderlichen Fällungen von Bäumen und Sträuchern betreffen vor allem Gehölze die bereits stark geschädigt sind bzw. aufgrund des geringen Alters noch keine besondere prägende Funktion für das Landschaftsbild haben. Der schützenswerte Altbaumbestand bleibt im wesentlichen erhalten.

Im Hinblick auf den aufzulassenden Bachlauf wird festgestellt, dass dies aus ökologischen Gründen bedauerlich ist. Die Ökologie ist jedoch im gegenständlichen Fall nicht das Schutzziel für das Naturdenkmal und handelt es sich bei dem Bach um ein künstlich angelegtes Gerinne, das dem historischen Konzept des Barockgartens widerspricht. Die Auffassung dieses Gerinnes stellt auch keinen naturschutzrechtlichen Tatbestand nach § 6 und 7 des NÖ Naturschutzgesetzes dar.

Bei der geplanten Ummantelung der Platane mit Glas müsste in Hinblick auf den Vogelschutz unbedingt für entsprechende Markierungen gesorgt werden um einen Anprall von Vögeln zu verhindern.“

Die Verhandlungsschrift vom 25. Mai 2009 wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis sowie der NÖ Umweltschutzbehörde gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde Baden, STADTGÄRTEN, 2500 Baden, Kurpark 5
2. die Stadtgemeinde 2500 Baden
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Fachgebiet L1 im H a u s e
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

BNW3-N-036/040

Beilagen
Parie B+Gutachten
+ 1 ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.04.2014

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Zubaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem Teilstück der Parz.Nr. 2, KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden GmbH & Co KG und der Stadtgemeinde Baden in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem dem Naturdenkmal angehörenden Teilstück der Parz.Nr. 2 (die zukünftige Baufläche .61), KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen und mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind.

Folgende **Auflagen bzw. Maßnahmen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Deckpflanzung aus Sträuchern ist zu erhalten und so zu ergänzen, dass die Firstlinie des Gebäudes verdeckt wird. Der Bewuchs ist bis unmittelbar an die Fassade des Neubaus heranzuführen.
2. Die Einfassungsmauern aus Gneis, die den Park zur Straße abgrenzen, sind an den Neubau anzupassen.
3. Der Zugangsbereich zur Pelzgasse ist entsprechend der Abbildung 19 des Gutachtens DI Schmidt vom 15.04.2014, eingelangt am 23.04.2014, zu entwickeln. Diese **Umgestaltung ist bis 30.06.2019** umzusetzen. Bei dieser Umsetzung ist auf den Entwurf Mödlhammer (siehe Gutachten DI Schmidt) Bedacht zu nehmen.

4. Die **Maßnahmen 1 und 2 sind bis 30.06.2016** umzusetzen, um mittelfristig die Bepflanzung bis zur Firsthöhe zu erreichen.

II.

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden sind solidarisch verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 8,60

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungs-verbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat hierzu die Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes eingeholt. In dieser Stellungnahme wurde festgehalten, dass der gegenständliche Zubau zum Feuerwehrhaus notwendig ist um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung erfüllen zu können.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten eingeholt. Hiezu wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 20.03.2014, Zl. BNW3-N-036/040, Herr DI Stefan SCHMIDT, 1120 Wien, Niederhofstraße 10-12, als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt.

Das Gutachten des Sachverständigen langte am 23.04.2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein. In der Folge wurde am 29.04.2014 eine

Besprechung mit den Vertretern der Stadtgemeinde Baden durchgeführt, in deren Rahmen die im Spruch dieses Bescheides angeführten Auflagen festgesetzt wurden.

Das vom Sachverständigen erstellte Gutachten sowie das Besprechungsprotokoll wurden der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und liegen diesem Bescheid bei.

Aufgrund des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen und des Besprechungsprotokolls konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Eine Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und einem geordneten im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehrgewesen hat ergeben, dass dem Ausnahmeantrag insofern zu folgen ist, als es sich beim Zubau um eine flächenmäßig geringfügige Maßnahme handelt und seitens der Antragsteller Ersatzmaßnahmen geplant sind, welche nunmehr auch bescheidmäßig mit Umsetzungsfristen vorgeschrieben wurden.

Da für den Zubau benötigte Teilstück der Parz. Nr. 2, KG Weikersdorf, wird gemäß Teilungsplan des DI Frosch vom 27.10.2011, GZ. 7435/11, der Baufläche .61, KG Weikersdorf, zugeschlagen.

Die grundbücherliche Eintragung war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht erfolgt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. die Immobilien Baden GmbH & Co KG, 2500 Baden, Grabengasse 24/1
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd. Herrn Stadtbaudirektor DI Georg KAISER, 2500 Baden

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hallbauer)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83114 Bearbeiter (02252) 80711 Datum
 Dr. Suchanek DW 46 4. Jänner 1988

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die Parkanlage auf den Parz.Nr. 2, 3/12, 3/13, 48/1, 48/17 und auf den Bauflächen 1, 4 und 48 der KG Weikersdorf, den Schloßpark Weikersdorf-Doblhoffpark, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot an der Anlage sind alle jene Maßnahmen ausgenommen, die der Gestaltung und Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen (wie z.B. die Errichtung von Wegen, Ruheeinrichtungen, gastronomische Einrichtungen usw.) soweit dadurch nicht die überlieferte und vom Amtssachverständigen in seinem Gutachten beschriebene Grundstruktur der Parkanlage (und zwar im Westteil: ein Renaissancegarten mit Achsen/Alleen auf das Schloß und das Gewächshaus gerichtet, im Ostteil eine im 19. Jahrhundert im Sinne des englischen Landschaftsgartens überarbeitete Parkanlage) eine solche Veränderung erfährt, daß damit das Gesamtkonzept nicht mehr gegeben wäre. Bei Veränderungen, Pflegemaßnahmen und dem Neupflanzen von Bäumen, Alleen, Baum und Strauchgruppen ist jeweils auf die räumliche Gestaltung eines Renaissancegartens bzw. eines englischen Landschaftsgartens besonders Bedacht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGB1. 5500-3.

Begründung

Der Schloßpark Weikersdorf - Doblhoffpark hatte unter der Rechtsform des geschützten Landschaftsteiles eine naturschutzbehördliche Unterschutzstellung. Mit der Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes im Jahre 1975 wurde diese Rechtsform aus dem Naturschutzgesetz eliminiert. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat aus diesem Grund über alle Parkanlagen im Verwaltungsbezirk Baden, welche eine derartige Unterschutzstellung besaßen, Verfahren zur Erklärung dieser Anlagen zum Naturdenkmal durchgeführt.

Die Behörde hat demnach auch das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über den Schloßpark Weikersdorf abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz und mit besonderer Qualifikation im Bereich gartenbaulicher Parkanlagen veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die erste urkundliche Erwähnung von Weikersdorf im Jahr 1233 erfolgte. Während der Bedrohung durch die Türken ist das Schloß erobert und zerstört

worden. In der Zeit der Reformation wurde unter dem damaligen Burgherrn Georg Kottler der Schloßhof in Renaissanceformen umgebaut. 1683 wurde Schloß Weikersdorf wiederum von den Türken zerstört, aber bald danach unter neuen Besitzern wieder aufgebaut. Seit 1741 war das Schloß Weikersdorf Eigentum der Familie Doblhoff.

Karl Hieronymus Holler von Doblhoff übernahm die Herrschaften Weikersdorf, Rauhenstein und Rohr und er war es auch, der die Parkanlage im geometrischen Stil erbauen ließ. Aus dieser Zeit stammt auch das Glashaus (heute Gartenpavillion).

In der josefinischen Landesaufnahme 1790 ist noch eine rechteckige, regelmäßige, rasterförmig angelegte, Gartenanlage südöstlich des Schlosses zu erkennen. Genauer erkennt man an der "Total-Ansicht des Doblhoffparkes" nach einem Ölgemälde von Friedrich August Brands 1735 - 1806.

Der franziscäische Kataster 1820 und eine vom General-Quartiermeisterstabe herausgegebene Karte: "Die Gemeinde Weikersdorf und Umgebung 1835" zeigt beinahe das gleiche Bild: der Park wird von geraden baumbestandenen Wegen und Alleen durchkreuzt, wobei zwei Hauptwege vom Südosten her zum Schloß und parallel dazu zum Gartenpavillion führen. Der Park ist im Südosten von einer Mauer umgeben, der Wassergraben ist bereits trocken gelegt, im Nordosten befindet sich ein Teich.

Wie aus schriftlichen Quellen der Zeit hervorgeht, stand der Park damals für jedermann täglich offen (J.A. Krickel, 1832).

Die Spezialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie 1872/73 zeigt ein zwar undeutliches, aber anscheinend unverändertes Bild der Gartenanlage. 1912 wurden schließlich die Ziergärten südlich des Schlosses durch eine Rasenanlage ersetzt.

Ein Vergleich zwischen dem franziscäischen Kataster von 1820 und dem gegenwärtigen Zustand (Luftbild aus 1981) zeigt deutlich die Verkleinerung der Gartenanlage: der Parkteil nördlich des Mühlba-

ches wurde bebaut, anstelle der Remise im Südwesten des Parkes befindet sich heute das 1926 errichtet Thermal-Strandbad und ausgehend von der Helenenstraße wurde auch der Südteil des Doblhoffparkes parzelliert und bebaut.

Der Hauptteil des Parkes ist jedoch erhalten geblieben, noch dazu in einer bemerkenswerten Form: die im 19. Jahrhundert sehr oft durchgeführte totale Umgestaltung in einen englischen Landschaftspark fehlt hier. Der Bereich um den Teich läßt einen landschaftlichen Einfluß bei der Gestaltung wohl erkennen, dagegen liegt dem Westteil des Parkes die geometrische Grundstruktur der Anlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zugrunde: zwei Hauptachsen, eine auf das damals schon vorhandene Schloß, die andere auf die neue Orangerie (Gartenpavillion) ausgerichtet, liegen nahezu parallel und werden von zwei bis drei Querachsen gekreuzt. Es gibt in dieser Gartenanlage kein barockes Gesamtkonzept, keine innige Verbindung von Schloß und Garten, vielmehr wurden mehrere Gartenräume zu Bauwerken (bestehenden bzw. neu errichteten) in eine optische Beziehung gesetzt. Eine ähnliche Gestaltung hatte der Augarten von Brünn im 18. Jahrhundert bevor er in eine englische Gartenanlage umgestaltet wurde.

Die Zuordnung der Gartenteile zum Schloß läßt vermuten, daß bereits unter Georg Kottler während der Renaissancezeit eine Gartenanlage vorhanden war. Denn schon während dieser Epoche war es allgemein üblich, die engere Umgebung von Schlössern gärtnerisch zu gestalten.

Insgesamt zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme, daß es sich beim Doblhoffpark um eine Gartenanlage handelt, deren heutige Gestaltung auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurückgeht, möglicherweise jedoch noch älter ist. Der Doblhoffpark gehört demnach zu den ältesten Gartenanlagen Niederösterreichs. Bemerkenswert ist, daß er um 1830 bereits öffentlich zugänglich war, zu einem Zeitpunkt, wo private Gartenanlagen vor allem in kleineren Städten noch keineswegs für die Bevölkerung geöffnet waren.

Aufgrund der vorbeschriebenen Gegebenheiten, der historischen Ent-

wicklung bzw. der Einordnung des Doblhoffparkes in den zeitlichen Ablauf der Landschaftsgestaltung in Niederösterreich steht nach Ansicht der Behörde fest, daß es sich bei der gegenständlichen Parkanlage um ein Naturgebilde handelt, dem als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Westen der Stadtgemeinde Baden und aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zukommt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt: im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden von der Stadtgemeinde Baden in mehreren Schreiben (z.B. 24. Oktober 1986, 20. Jänner 1987, 26. Jänner 1987, 23. April 1987, 13. Mai 1987) Stellungnahmen abgegeben, in denen die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes abgelehnt wird.

Auf Grund dieser Stellungnahmen wurde am 19. August 1987 eine komm. Verhandlung anberaumt, in welcher der Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden die Einwendungen der Stadtgemeinde neuerlich bekräftigte. Die Einwände beziehen sich in erster Linie darauf, daß der Doblhoffpark in seiner derzeitigen Form eine moderne Parkanlage darstelle, welche vom Architekten Mödelhammer in den Jahren 1967 bis 1969 errichtet worden sei. Es sei keine überlieferte Gartenarchitektur aus der Barockzeit oder aus der Errichtung englischer Landschaftsgärten mehr vorhanden. Für einen Betrachter des Parkes in der heutigen Zeit würden auch keine Erinnerungen an eine Parkanlage aus dieser Zeit geweckt werden. Darüberhinaus sei die Erhaltung und der Bestand der Parkanlage schon alleine dadurch gesichert, daß dieser im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und bei einer Änderung dieses Flächenwidmungsplanes die Niederösterreichische Landesregierung ihre Zustimmung erteilen muß. Dadurch könne eine Veränderung der Parkanlage verhindert werden.

Die Grundeigentümerin Frau Liselotte Papst hat gegen die Unterschutzstellung der Parkanlage keine Einwände erhoben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in ihrem Schreiben vom 22. April

1987 die Unterschutzstellung des Doblhoffparkes befürwortet.

Zu den Einwänden der Stadtgemeinde Baden hat der Amtsachverständige für Naturschutz anlässlich der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ein ergänzendes Gutachten abgegeben, welches wie folgt lautet:

"Wie schon im Gutachten vom 15. Oktober 1982 und in der Stellungnahme vom 3. April 1987, wird nochmals betont, daß beim Doblhoffpark die fast 300-jährige Geschichte ablesbar ist, wobei bemerkenswerter Weise nebeneinander die Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts erhalten geblieben sind. Hinsichtlich der Flächenwidmungsplanänderung wird darauf verwiesen, daß die Festlegung der Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Park nicht verhindern kann, daß Parkflächen in Bauland umgewidmet werden. Im übrigen verweist der Sachverständige darauf, daß durch den Vorschlag der Bezirkshauptmannschaft Baden über die Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (wie sie bei der heutigen Verhandlung verlesen wurden) der Begriff Naturdenkmal weitgehend der Praxis angepaßt wird. Außerdem wird betont, daß es sich bei dem Unterschutzstellungsverfahren um einen Park im Sinne eines Kulturdenkmales handelt und die im Gutachten dargestellte historische Entwicklung die kulturelle Bedeutung dieses Gartens bis heute nachweist. Die vorhandenen historischen Abbildungen bzw. Pläne lassen unschwer erkennen, daß die im 18. Jahrhundert vorhandenen Gestaltungsmerkmale (vor allem Alleen und die Bezüge zu Bauwerken) auf eine vorbarocke Gartenanlage hinweisen.

Ebenso ist der Bereich um den Teich als Gartenanlage zu erkennen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung eines Landschaftsgartens gestaltet wurde".

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes

maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Den Stellungnahmen der Stadtgemeinde Baden kann aus folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Zunächst ist zu bemerken, daß der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz in einer Vielzahl von gleichartigen Verfahren zur Erklärung von Parkanlagen zu Naturdenkmalen (z.B. Schloßpark Schönau, Schloßpark Unterwaltersdorf, Schloßpark Seibersdorf, Schloßpark Pottendorf, Weilburgpark) seine außerordentliche Fachkunde auf dem Gebiete von Parkanlagen bewiesen hat. Es besteht daher seitens der Behörde grundsätzlich kein Zweifel an seinen in diesem Verfahren abgegebenen gutächtlichen Ausführungen über die Unterschutzstellungswürdigkeit der Parkanlage.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich

nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere Bedeutung besitzt.

Im grundsätzlichen ist den Einwendungen der Stadtgemeinde Baden, es handle sich bei dem Doblhoffpark um eine in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts geschaffene, moderne Parkanlage entgegenzuhalten, daß - offensichtlich trotz der Veränderungen durch den Architekten Mödelhammer - die fast 300-jährige Geschichte der Parkanlage noch heute eindeutig nachvollziehbar ist. Das bemerkenswerte dieser Anlage sind die nebeneinander liegenden Strukturen des 18. und des 19. Jahrhunderts, welche im heutigen Parkkonzept beide noch erhalten geblieben sind. Die Alleen, die auf die vorhandenen Bauwerke ausgerichtet sind, weisen auf eine barocke bzw. vorbarocke Gartenanlage hin; im Bereich um den Teich sind Reste eines in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Sinne der damaligen Auffassung entstandenen englischen Landschaftsgartens vorhanden. Wenn auch unbestritten bleiben mag, daß der Doblhoffpark in den 60-iger Jahren dieses Jahrhunderts auf Betreiben der Stadtgemeinde Baden erheblich umgestaltet wurde, so kann dem Amtssachverständigen darin gefolgt werden, daß trotz dieser Umgestaltung die wesentlichsten geschichtlichen Elemente der Parkentwicklung erhalten geblieben sind. Die Schloßparkanlage stellt daher in ihrer heutigen Form das Endprodukt der kulturgeschichtlichen Evolution, ausgehend von einer einstmals feudalen Parkanlage hin zum heutigen allgemein zugänglichen "Volkspark" dar: Obwohl diese Parkanlage heute der Bevölkerung als "Naherholungsgebiet" dient, lassen die einzelnen Anlagenteile noch gut die Konzepte der alten geometrischen Grundstruktur, wie sie für den Barockgarten typisch waren, erkennen.

Die wissenschaftlich-kulturelle Bedeutung der Parkanlage als Zeugnis der Entwicklung der Gartenbaukunst - auch in sozialer Hinsicht - steht daher außer Zweifel.

Darüberhinaus hat der Amtssachverständige für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II in seinem Gutachten vom 2.7.1986, ergänzt in

der komm. Verhandlung vom 19. August 1987 ausgeführt, daß der Doblhoffpark im verbauten Gebiet der Stadt Baden ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, weil er inmitten des Ortsgebietes als Parkanlage mit Grünflächen und Baumbewuchs hervorragend in Erscheinung tritt. Diesem Gutachten ist die Stadtgemeinde Baden nicht entgegengetreten, es wird im Gegenteil in mehreren Schreiben betont, daß sich die Stadtgemeinde Baden der Bedeutung des Parkes für die Bevölkerung der Stadt und den Fremdenverkehr voll bewußt ist.

Was den Einwand betrifft, die Parkanlage sei schon alleine dadurch gesichert, daß diese im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Baden als Grünland-Parkanlage ausgewiesen ist und eine Änderung einer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung bedarf, ist auszuführen, daß diese Argumente nicht geeignet sind, im Verfahren zur Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal Berücksichtigung zu finden. Die Naturschutzbehörde hat ausschließlich auf Grund der Eigenschaften und der geschichtlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Bedeutung des in Behandlung gezogenen Naturgebildes zu entscheiden, ob dieses unter Naturdenkmalschutz zu stellen ist oder nicht. Die Frage der Widmung jener Grundstücke, auf welchen sich das Naturgebilde befindet, kann auf den Ausgang eines derartigen Verfahrens keinen Einfluß haben, weil die Frage der Widmung von der Naturschutzbehörde nur im Landschaftsschutzgebiet gem. § 6 NÖ Naturschutzgesetz beachtlich ist, sonst aber ein Verfahren nach dem NÖ Raumordnungsgesetz darstellt. Eine Verpflichtung zur Beachtung von Naturgebilden, die gestaltende Elemente des Landschaftsbildes sind oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, besteht nach dem NÖ Raumordnungsgesetz (§ 21 ROG) in einem Umwidmungsverfahren nicht.

Insgesamt ist die Behörde daher der Ansicht, daß die Einwendungen der Stadtgemeinde Baden gegen die Erklärung des Schloßparkes Weikersdorf zum Naturdenkmal nicht geeignet waren, das schlüssige Gutachten des Amtssachverständigen zu entkräften. Die Einwendungen und Bedenken konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde weder sachlich noch inhaltlich Berücksichtigung finden.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestanden-
nen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Sie stellen sicher, daß der Doblhoffpark von der Stadtgemeinde Baden auch in Zukunft in seiner bisherigen Form genutzt werden kann, ohne jedoch die überlieferte Struktur dieser Parkanlage zu verändern.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht an

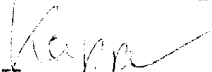
- 1) die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters,
2500 Baden,
- 2) Frau Liselotte Papst, Marchetstraße 53, 2500 Baden
- 3) die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, z.Hd.Hr. Dipl.Ing.
Dr. H. Reining
- 5) das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,
z.Hd.d. Amtssachverständigen für Naturschutz,
z.Zl. N-801247/55
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit
der Fotokopie


Kappe

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
IMMOBILIEN BADEN
Ges.m.b.H. & Co KG
Grabengasse 24/1
2500 Baden

BNW3-N-036/018

Beilagen
Parie „B“ + ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
10. November 2008

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Spielplatzes im Doblhoffpark für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – einen Spielplatz für den neuen Kindergarten in Baden, Helenenstraße 4, im Bereich des Naturdenkmales zu errichten, und zwar gemäß den Projektsunterlagen sowie nachstehender Projektsbeschreibung auf Parz. Nr. 2, KG. Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden.

Diese Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung:

Die Lage des zur Errichtung beabsichtigten Kinderspielplatzes auf dem Gst.Nr. 2 der KG Weikersdorf ist derart zu beschreiben, dass es sich hierbei um eine im Osten der Parkanlage „Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark“ gelegene Grünfläche handelt. Diese ist im Norden durch einen bereits bestehenden Wirtschaftsbereich der Stadtgärten Baden begrenzt und grenzt sowohl im Nordosten als auch im Osten an bestehende Einfriedungsmauern der angrenzenden Siedlungsgrundstücke Nr. 3/14, 3/2 und 3/11. Gegen Westen ist die Fläche durch eine Zufahrtsstraße zum Parkplatz, welcher östlich des gastronomisch genutzten Gebäudes beim Doblhoffteich genutzt ist, abgegrenzt. Betreffend den Umfang der für die Errichtung des Spielplatzes in

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr
Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016098
E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at – Telefax: 02252/9025-22231

C:\KARIN\Naturschutzbuch\82312f31-7d89-4b19-a35d-321f1f426f92.rtf

Anspruch zu nehmenden Fläche sind den Unterlagen keine Angaben zu entnehmen; ebenso nicht betreffend das Grundeigentum.

Bei der Errichtung des Spielplatzes sind entsprechend der Projektbeschreibung einerseits die Errichtung einer Einfriedung und andererseits die Errichtung der eigentlichen Spielgeräte vorgesehen. Darüber hinaus ist die Entfernung von Sträuchern mit giftigen Pflanzenteilen, andererseits jedoch auch die Bepflanzung mit Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Umzäunung beabsichtigt. Die Einfriedung soll mit einem 1,20 m hohen Doppelstabgitterzaun erfolgen, welcher grün beschichtet ist. Die davon umschlossene Fläche wird mit ca. 1.500 m² geschätzt.

Als Spielgeräte sind entsprechend der Projektsbeschreibung ein Kletterspielhaus, ein Seilspielgerät, eine Doppelschaukel, eine Sandkiste mit Abdeckung, eine Balancieranlage und Hängematten mit Steher vorgesehen. Die Konstruktionen der Spielgeräte sind teilweise aus imprägniertem Holz, teilweise jedoch auch aus Kunststoff; insbesondere die Rutschen oder auch die Klettergeräte bzw. Kunststoffseile. Im überwiegenden werden jedoch natürliche Materialien verwendet und die Anordnung dieser Spielplatzeinrichtungen findet sich in den Randbereichen der von der Zäunung umschlossenen Fläche. Weiters ist laut Plandarstellung die Errichtung einer Gartenhütte vorgesehen. Dazu finden sich in den Einreichunterlagen keine Angaben. Die Absicht der Errichtung und deren ungefähres vorgesehenes Ausmaß sind lediglich aus den Plandarstellungen der Einreichunterlagen herzuleiten. Auch betreffend Aussehen und Gestaltung fehlen alle Angaben.

Hinsichtlich der in der Projektsbeschreibung angesprochenen Rodungen einzelner Sträucher bzw. der Neupflanzung von Sträuchern und Rankengewächsen im Bereich der Einzäunung finden sich keine näheren Angaben. Innerhalb der eingefriedeten Fläche besteht ein ungleichaltriger Baumbestand; nördlich davon eine Gruppe junger Kirschen, südlich davon ein Bergahorn mit einem Durchmesser von ca. 60 cm. Auf der Fläche selbst finden sich 3 Baumhaseln mit Durchmesser von ca. 15 cm, 1 Linde ebenfalls mit einem Durchmesser von ca. 15 cm sowie im südlichen Bereich 2 Bergahorn mit Durchmesser von ca. 50 cm. Im südöstlichen Flächenbereich findet sich 1 Wildzwetschke. Aus der Hecke, die entlang der nordöstlichen und südöstlichen Grenze verläuft und die eine Mächtigkeit von ca. 3 m aufweist, ist nach Rücksprache mit den Stadtgärten Baden die Rodung eines Ligusters und eines Goldregens erforderlich.

Am 15. September 2008 erfolgte ein Ortsaugenschein im Beisein des Vertreters der Stadtgärten Baden, Herrn Obergärtner Ferschig. Im Zuge dieses Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass sowohl die Errichtung des Zaunes abgeschlossen ist als auch die Rodung der Sträucher mit giftigen Pflanzenteilen durchgeführt wurde. Es handelt sich hierbei um 2 Standorte, auf welchen der Strauchbewuchs gänzlich entfernt wurde. Die derzeit vorhandenen Bloßstellen weisen in jedem Fall ca. 4 m² auf bzw. ist dort die Unterbrechung der Vegetation zu erkennen. Der Zaun wurde ordnungsgemäß und entsprechend den Projektsunterlagen hergestellt. Auch stimmt die Linienführung der Zaunerrichtung augenscheinlich überein. Betreffend die Bepflanzungsmaßnahmen wie sie in der Projektbeschreibung erwähnt sind, konnte keine ergänzende Erkenntnis gewonnen werden, da nach Wissen der Stadtgärten Baden ein derartiges Pflanzungskonzept nicht besteht.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Das zur Errichtung beabsichtigte Gartenhaus hat Außenwände aus Holz aufzuweisen, die farblich und gestalterisch zu den Spielgeräten, die im Projekt vorgesehen sind, passen.
2. Das Gartenhaus ist mit einem Giebeldach zu versehen. Eine Giebelhöhe von 3,5 m oberhalb des Bodens darf nicht überschritten werden.
3. Betreffend die Dachdeckung des Gartenhauses ist Vorsorge zu tragen, dass diese in ihrer Deckungsart und Farbe im Wesentlichen der Dachdeckung der Restauration am Doblhoffteich entspricht.
4. Betreffend die Bepflanzung des gegenständlichen Areals ist entweder von der Konsenswerberin oder von der Grundeigentümerin ein Bepflanzungsvorschlag beim Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **bis spätestens 30. November 2008** einzubringen. Dieser Vorschlag hat die zur Verwendung beabsichtigten Arten, deren Sortiment und den Bepflanzungszeitpunkt zu enthalten. Dazu ist eine Lagedarstellung des Kinderspielplatzes, auf der die zur Bepflanzung vorgesehenen Standorte farblich vom Altbestand differenziert sind und mit Beziehung zu den zur Verwendung beabsichtigten Arten signiert sind, beizubringen.
5. Während der Bautätigkeit sind für den auf der eingefriedeten Fläche verbliebenen Bewuchs die Schutzmaßnahmen entsprechend der ÖNorm L 1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
6. Der **Baubeginn ist spätestens 2 Wochen**, die **Baufertigstellung unverzüglich** dem Fachgebiet Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Baden **anzuzeigen**.

Die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	€ 85,05
Zusammen	€ 90,14

Hinweis:

Weiters sind Sie verpflichtet für Ansuchen und Beilagen folgende feste Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten:

Ansuchen	€ 13,20
Beilagen	€ 21,60
zusammen	€ 34,80

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 143,94

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Herr Dipl.Ing. Felix STIKA hat für die Immobilien Baden Ges.m.b.H. & Co KG bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten u.a. folgendes festgehalten:

„Das Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark ist ein Naherholungsgebiet für ortsansässige Besucher, wodurch in diesem Sinn eine besondere Nutzung am Naturdenkmal im Sinne des § 12 Abs. 4 vorliegt. Das Naturdenkmal wurde mit Bescheid 9-N-83114 vom 04. Jänner 1988 zum Naturdenkmal erklärt. Der Begründung dieses Bescheides ist zu entnehmen, dass es sich bei dieser historischen Gartenanlage um eine derartige handelt, welche einen erheblichen gestaltenden Einfluss auf das Landschaftsbildes bewirkt und auf Grund ihrer Historie und Gestaltung aus kulturellen Gründen von hervorragender Bedeutung ist.

Die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes stellt zweifellos einen Eingriff bzw. eine Veränderung am Naturdenkmal dar und ist somit vom generellen Verbot des § 12 Abs.3, 1. Satz erfasst. Entsprechend den Bestimmungen des Abs.4 kann jedoch für derartige Maßnahmen die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen,

sowie aber auch für die besondere Nutzung des Naturdenkmales durch die Behörde eine Ausnahme gestattet werden, sofern dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der zur Errichtung beabsichtigte Kinderspielplatz befindet sich an der östlichen Peripherie der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage. Gestalterisch ist die zur Inanspruchnahme beabsichtigte Grünfläche durch die Rasenanlage und den Baumbewuchs geprägt. In direkt westlicher Begrenzung führt eine Verkehrsanlage zum asphaltierten Parkplatz und wiederum westlich an diesen direkt anschließend findet sich der Gastronomiebetrieb beim Doblhoffteich. Nördlich an die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche grenzt mittelbar ein Teilbereich der Parkanlage an, welcher als Wirtschaftsbereich für die Parkanlagenbetreuung genutzt wird und auf dem sich Abstellungen und Einrichtungen befinden. Dieser Teilbereich ist gänzlich eingezäunt und als Sichtschutz per Einfriedung mit Gehölzen bestanden.

Zusammenfassend lässt sich daher aussagen, dass die zur Beanspruchung vorgesehene Fläche als ein für den Besucher von der eigentlichen Parklandschaft abgetrennter Teilbereich erlebt wird, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage gebracht wird. Zweifelsfrei weist diese Fläche aber andererseits einen gepflegten Zustand und eine reizvolle Gestaltung auf, andererseits ist jedoch auch feststellbar, dass der derzeit vorhandene Bewuchs in Folge seines Alters und seiner Anordnung nicht auf historische Gestaltungsgrundlagen eines englischen Landschaftsgartens zurückgreift.

An dieser Stelle ist auch festzuhalten, dass selbstverständlich lediglich der Ostteil der unter Naturdenkmalschutz stehenden Parkanlage hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Gestaltungskonzeptes betroffen sein kann. Dieser Teil wurde im Prozess der Unterschutzstellung von Sachverständigen für Gartenbaukunde dem Gestaltungsmuster eines englischen Landschaftsgartens zugeschrieben.

Wenngleich die Problematik der Zergliederung von Parkanlagen und Belastung derselben mit gestalterisch Fremdelementen bekannt ist, so ist andererseits festzuhalten, dass im Unterschutzstellungsbescheid eine Klausel versehen ist welche gebietet, Einrichtungen die der Weiterentwicklung als Erholungsgebiet dienen zu berücksichtigen, soweit die überlieferte Konzeption der Parkanlage keine maßgebliche Veränderung erfährt.

Auf Grund der Tatsache, dass die beabsichtigte Errichtung des Kinderspielplatzes an einer Stelle der Parkanlage vorgesehen ist, welche keinen tatsächlichen räumlichen Zusammenhang zur eigentlichen historischen Gartenanlage besitzt und eher den Charakter einer gepflegten Grünanlage im Nahbereich einer Verkehrsanlage besitzt, ist festzuhalten, dass dieser Teil des Naturdenkmales auch nicht im gestalterischen Zusammenhang mit der hauptsächlichen Parkanlage zu sehen ist. Vielmehr stellt sie eine Übergangszone der angrenzenden gärtnerischen und sonstig genutzten Grundflächen zu den Verkehrsanlagen und dem Parkplatz und damit in weitere Folge auch eine Eintrittszone von Besuchern in die Parkanlage dar. Gestalterisch ist dieser Raum jedoch nicht im funktionalen Zusammenhang mit der eigentlichen Parkanlage, da sowohl bauliche Abtrennungen aber auch funktionale Einrichtungen diesen Zusammenhang unterbrechen. Dem ist noch hinzuzufügen, dass der Kinderspielplatz zum einem den benützenden Kindern ein Naturerlebnis beschert und andererseits eine Erholungswirkung auf diese ausübt. Demzufolge entspricht diese Einrichtung der besonderen Nutzung des Naturdenkmales.

Für die Gestaltung des Kinderspielplatzes sind die Errichtung von verschiedenen Spielgeräten sowie eines Gartenhauses vorgesehen. Die Spielgeräte sind in naturnaher Bauweise mit hohem Anteil von imprägnierten Hölzern gefertigt. Die Umfriedung dieses Spielplatzes ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig, da wie bereits beschrieben, direkt angrenzend eine Verkehrsanlage, welche mit Kraftfahrzeugen befahren wird, vorbei führt. Die Höhe der Umfriedung liegt bei 1,20m und ist somit nicht als „aggressive“ Sperreinrichtung zu beurteilen, welche eine nachteilige Beeinträchtigung der Wahrnehmung des betroffenen Naturraumes bewirken würde. Betreffend der Ausgestaltung des Gartenhauses liegen dem Antrag keine Unterlagen bei.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Dipl.Ing. Felix STIKA, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 17/D/1

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/011
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD2 – Naturschutz,
z.Hd. Frau Dr. EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-036/020

Beilagen
Parie B + 1ZS

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl
22286

Datum
22.06.2009

Betrifft:

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur (Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer), Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – Umgestaltungsmaßnahmen im Naturdenkmal zur Errichtung eines internationalen Kompetenzzentrums für Gartenkultur durchzuführen, und zwar im Bereich Doblhoffgasse – Linie Mühlbach – westlich des Doblhoffteiches entlang Richtung Südmauer gemäß den Projektunterlagen sowie nachstehender Projektbeschreibung.

Diese Projektunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Es ist vorgesehen den Doblhoffpark unter Beibehaltung der vorhandenen historisch überlieferten Flächen und Raumstruktur zu sanieren und umzugestalten. Die Elemente des renaissanceartigen Teiles im Westen, des Barockgartens südlich der Orangerie und des englischen Landschaftsgartens im östlichen Teil sollen erhalten und in ihrer Ausprägung verstärkt werden. Der Parkcharakter mit dem großzügigen Rasenflächen und eingestreuten Baumgruppen bleiben erhalten. Die prägenden Wege- und Achsenstrukturen werden in die Gesamtgestaltung des Parks eingebunden bzw. sollen die Achsen optisch betont werden. Es ist vorgesehen möglichst warme und natürliche Materialien wie Naturstein, Holz und Cortenstahl zu verwenden.

Gegenstand des Verfahrens sind lediglich die Teile die in den vorgelegten Planunterlagen rot-strichliert eingefasst sind, das heißt im wesentlichen der westliche Parkbereich. Die geplante Teichvergrößerung, die Neugestaltung des Restaurants, der neue Kinderspielfeld und der Eingangsbereich Ost sind nicht Gegenstand der Beurteilung.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (die Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen):

ALTER ROSENGARTEN

Der Alte Rosengarten wird in seiner überlieferten Struktur neu aufgebaut. Die räumlichen Begrenzungen, die auf der Seite der **Kastanienallee** hervorragend gegeben sind, werden auf der gegenüberliegenden Seite als Abgrenzung zur neuzeitlichen Bebauung durch eine schmal bleibende **Baumhecke** (mit kastenförmigen oder als Spalier gezogenen Linden) wirksam hergestellt. Die streng formale Baumverwendung entspricht dem historisierenden Charakter des Alten Rosengartens. Die Ausrichtung auf das ehemalige Schloss Weikersdorf, ebenso wie die Einbindung in die architektonischen Achsen, erhält durch die Errichtung einer abschließenden Mauer und der Anlage einer etwas **erhöht liegenden Terrasse** den angemessenen Abschluss. Auf der gegenüber liegenden Seite wird der Garten durch einen **Rosen-Laubengang** elegant gefasst. Die bisherige Rosenpergola wird aufgelassen.

Die Mittelachse wird wie bisher auch schon durch eine Reihung von **Wasserbecken** betont. Um diesen eine größere Wirkung inmitten der umgebenden Rosenpflanzungen zu ermöglichen, erheben sich die stählernen Fassungen ca. 30 cm über Niveau. Es sollen **mediterrane Kübelpflanzen** und bequeme Sessel und Sofas in moderner Gestaltung rund um die Fontänenbecken aufgestellt werden.

Die Wegeflächen werden einheitlich als wassergebundene Decke ausgebildet, und entsprechen damit den historischen Vorbildern dieses Gartentyps sehr viel mehr als Asphalt und Waschbeton. Lediglich unter den Sitzbänken werden die Flächen mit Natursteinplatten belegt. Passend in Materialität und Farbgebung werden die Mauern und Stufen aus Natursteinen wie Sandstein oder Kalkstein hergestellt.

ROSENTERRASSEN (Barockgarten)

Mit Rosenterrassen sind die der leichten Geländestufung folgenden Ebenen in der Mittelachse auf die Orangerie gemeint. Die konsequente Gestaltung dieser Mittelachse ist eine Neuerung gegenüber dem Bestand, und eine Stärkung der historischen Qualitäten des Parks. Verbunden mit dieser Neuinterpretation und Neupräsentation der Rosen ist die **Aufhebung des Bachlaufs**, der in die nun geplante Struktur nicht mehr integrierbar ist und aufgrund der starken Veralgung im Sommer einen sehr hohen Pflegeaufwand nach sich zieht. Bezüglich dieses Bachlaufes wurde am heutigen Tage diskutiert, dass eine Verrohrung dieses Baches möglicherweise im Widerspruch zu EU-Wasserrahmenrichtlinie stünde, hierzu wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt. Am heutigen Tage wird von einer Auflassung dieses in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts angelegten künstlichen Bachlaufes ausgegangen.

Es beginnt auf der Oberen Rosenterrasse unmittelbar im Anschluss an den Orangerieplatz, der nach klassischen Vorbildern mit einer wassergebundenen Decke

ausgebaut wird, mit den in strenger Ordnung (als *hortus catalogi*) aufgereihten Rosenbeeten zur Präsentation von **Beetrosen**. Die zur Trennung und Vermittlung eingezogenen **Heckenbänder** aus Lavendel und Irisreihen (alternativ Buchsbaum) ermöglichen die unvermeidliche ‚bunte Mischung‘ der verschiedenen Rosensorten, die sich sowohl durch den angestrebten Erhalt der meisten Rosensorten in diesem Bereich ergibt, als auch aus dem Wunsch nach möglichst vielen verschiedenen Rosensorten resultiert.

Am Übergang zur Mittleren Rosenterrasse markiert eine platzartige Aufweitung oberhalb einer ca. 1,0 m hohen Mauer zusammen mit **Treppen- und Rampenanlagen** den Geländesprung. Beidseitig von dem **Aussichtsplatz** oberhalb der bastionsartigen Mauer unterbrechen **Staudenbeete mit Rittersporen** und Begleitpflanzen die Rosenparade. Aus Sicherheitsgründen, aber auch zur Stärkung der räumlichen Fassung, umgibt den Aussichtsplatz eine Brüstung aus Glasblenden. Die dadurch gewährleistete Transparenz ist erforderlich, um den Blick durch die Mittelachse auf die Orangerie nicht zu beeinträchtigen.

Auf der Mittleren Rosenterrasse wird die strenge Anordnung der Rosenbeete durch die nun in freien Formen schwingenden Heckenbänder aus Lavendel (alternativ Buchsbaum) aufgelockert. Zusätzlich werden die Zwischenräume von **Mischpflanzungen aus Rosen und Stauden** ausgefüllt, so dass die Rosenbeete wie Inseln in einem Blumenmeer schwimmen. Die vorhandenen Pflanzungen werden zugunsten dieser Neuausrichtung aufgegeben.

Auf der untersten Terrasse werden mit den Neuen Rosengärten die linearen und systematischen Ordnungsprinzipien der Rosenpräsentation ganz aufgegeben und in ein sich in freien Formen auflösendes Ornament überführt, das Rosenblüten symbolisieren soll. Auch die Zusammenstellung der Pflanzen löst sich von traditionellen Modellen, und präsentiert die Rose in neuen Zusammenhängen. Der in diesem Bereich vorhandene Kinderspielplatz wird in den Bereich des derzeitigen Parkplatzes hinter dem Restaurant verlegt (nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens).

Der Binnenraum unterhalb des Aussichtsplatzes wird mit strapazierfähigen, und bei jeder Witterung nutzbaren **Plattenbelägen** ausgestattet. Gleichzeitig wird durch die durchgehende Pflasterung der Mittelachse dieser Bereich heraus gehoben. Die Querachsen behalten den **Asphaltbelag**, bzw. dieser wird im Bedarfsfall, wie bei der oberen Querachse, neu hergestellt.

Im Süden des Barockgartens befindet sich derzeit ein Brunnen mit einer Flussgottstatue. Diese Statue soll im Bereich der Roseninsel verlegt werden. Der Brunnen wird aufgelassen, stattdessen soll ein Spiegeltor errichtet werden, in dem sich die Orangerieachse spiegeln soll. Eine Eibe in diesem Bereich muss hierfür entfernt werden, dieser Baum ist bereits stark beeinträchtigt. Die Eibe ist auch Teil eines eigenen Naturdenkmals mit der Bezeichnung „5 Eiben in Baden“.

ROSENINSEL

Als Folge der Neugestaltung der Mittelachse, insbesondere im Bereich der Mittleren Terrasse, ergeben sich strukturelle Konsequenzen für die Einbindung der Roseninsel mit dem Seerosenbecken. Der Sonderform und Sonderstellung dieses ‚Sondergartens‘, die weder aus den historischen Strukturen abgeleitet, noch in diese integriert werden kann, soll durch die Zuweisung einer alternativen Rolle als **Ruhe-**

und Rückzugsort begegnet werden. Zu diesem Zweck wird das Gelände um einen knappen Meter aufgefüllt, sodass ein in sich gekehrter ‚**Senkgarten**‘ entsteht, der auch nicht mehr an die Mittelachse angebunden ist. Das Gelände wird als Rasenwall sanft modelliert, und trägt auf diese Weise gleichzeitig zu der grundsätzlich angestrebten Beruhigung der Parklandschaft zwischen den einzelnen ‚Sondergärten‘ bei.

Als neue Attraktion wird in diesem Gartenraum die **Flußgott-Skulptur** vom ehemaligen Weilburger Schloss vor einer ‚buckelig‘ geformten **Eibenhecke** aufgestellt, und erhält damit einen angemesseneren Platz als sie derzeit am Ende der Mittelachse einnimmt.

Das **Seerosenbecken** wird unverändert in die Neugestaltung mit einbezogen. Der innere Ring der Rosenbeete bleibt gleichfalls erhalten, und wird mit Heckenbändern analog zu den Rosenbeeten auf den Rosenterrassen ergänzt. Das runde **Pflanzbeet im Zentrum** des Gartens wird mit Rosen- und Staudenpflanzungen neu gestaltet. Die Blütenfarbe Weiß spielt dabei eine wichtige Rolle. Das vorhandene Wegesystem wird weitgehend in die Umgestaltung einbezogen, und die Deckschichten werden erneuert.

Vom nördlichen Querweg wird ein unter Schonung des vorhandenen Baumbestandes ein neuer Weg zur Roseninsel angelegt.

PLATANENRING

Die unter Naturschutz stehende Platane mit einem Stammumfang von 646 cm ist infolge starken Pilzbefalls (Brandkrustenpilz und Zottiger Schillerporling) nur noch grenzwertig standsicher und im Bereich der weit ausladenden Starkäste stark erhöht bruchgefährdet (vgl. Baumgutachten). Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und um keinen Parkbesucher zu gefährden, soll zusätzlich zu den empfohlenen Kronensicherungsmaßnahmen ein im Umfang noch genauer zu bestimmendes Baumfeld zugangssicher abgesperrt werden. Um die skulpturale Wirkung der Platane dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigen, eignet sich hierzu am besten eine **Umgrenzung mit Glasblenden** (Höhe ca. 1,20 m bis 1,50 m). Auf diesen Glasflächen kann dann Geschichtliches und Aktuelles zum Park, aber auch Geschichten und Wissenswertes rund um Baden, festgehalten werden. Im Hinblick auf einen möglichen Vogelanprall in einer Glasummantelung wird es erforderlich sein durch geeignete Applikationen die Glasfläche für Vögel erkennbar zu machen. Das Baumfeld wird unterhaltungsfreundlich mit einer Steinschicht gemulcht.

Der im Kronenbereich verlaufende Querweg nördlich der Platane wird nach Norden in die vorhandene Achse des Querweges verlegt um eine Gefährdung von Personen hinten halten zu können.

SONSTIGES

Die vorhandene Möblierung, insbesondere die **Sitzbänke** und **Leuchten**, sollen weitestgehend erhalten bleiben. Grabungen für neu umzusetzende Leuchten liegen nicht im Schutzbereich von Bäumen. Erneuert werden die **Abfallbehälter**.

Die **Bewässerungsanlage** soll, vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, unter Verwendung vorhandener Einrichtungen ergänzt und umgebaut werden, so dass die wassergebundenen Wege- und Platzflächen beregnet und die Rosenflächen mit einer

Tröpfchenbewässerung ausgerüstet werden können. Eine Erneuerung der Steuerungsanlagen soll in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft werden. Das Wasser für die **Beregnung im Park** ebenso wie für den **Betrieb der Wasserbecken** im Alten Rosengarten wird dem Mühlbach im Rahmen der genehmigten Mengen entnommen. Um den Wasserverbrauch für die Wasserbecken auf ein Minimum zu reduzieren, wird ein unterirdischer Vorratsbehälter gebaut. Von hier aus wird das Wasser in einem geschlossenen Kreislauf durch die Anlagen geführt, und nur der Verdunstungsanteil muss nachgespeist werden.

Zur Rationalisierung der Pflegearbeiten ist an zentralen Stellen der Einbau von **Elektranden** vorgesehen. Auch für die Bewässerungsanlage sind keine Grabungen im Schutzbereich von Bäumen vorgesehen.

Erforderliche Fällungen von Bäumen

Für die oben beschriebenen Maßnahmen ist die Fällung von insgesamt 37 Bäumen und Sträuchern erforderlich. Ein Großteil dieser Gehölze hat aufgrund des geringen Alters keine besondere Gestaltung oder weist bereits starke Schäden auf. Hierfür wurden bereits im Vorfeld Gutachten erstellt. Die meisten Fällungen werden im Bereich des neuen Rosengartens erforderlich wo die Baumreihe zwischen Kinderspielplatz und Versuchsrosengarten fast zur Gänze entfernt wird. Auch hier handelt es sich fast ausschließlich um relativ junge Gehölze.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. **Mindestens 14 Tage vor Baubeginn** ist die Behörde schriftlich (entweder per Fax, per E-Mail oder per Post) vom Beginn der Arbeiten zu informieren.
2. Es ist eine **ökologische Bauaufsicht** zu bestellen und ebenfalls **14 Tage vor Baubeginn** der Behörde namhaft zu machen. Die ökologische Bauaufsicht hat über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Baumkunde und gärtnerische Kenntnisse aufzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der Auflagen zu überwachen. Bei nicht konsensgemäßer Ausführung oder besonderen Vorkommnissen ist die Behörde unverzüglich zu informieren. **Einmal jährlich ist ein schriftlicher Bericht** inklusive Fotodokumentation der Behörde vorzulegen.
3. Im nicht befestigten Kronenüberschattungsbereich von Bäumen dürfen keine Lagerungen von Baumaterialien oder Erdaushub stattfinden. Ein Befahren oder Abstellen von Schwerfahrzeugen ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Aufstellen von Bauhütten oder Baustelleneinrichtungen (ausgenommen Bauzäune) in den oben genannten Bereichen.
4. Bei den Fällungen ist auf den verbleibenden Baubestand Rücksicht zu nehmen.
5. Sollten bei Grabungen (z.B. für die Anlage oder Entfernung von Wegen) Wurzeln von Bäumen angetroffen werden, sind diese ab einer Stärke von 1 cm glatt zu schneiden und ab einer Stärke von 2 cm mit Wundverschlussmittel zu verschließen.

6. Der Wegrückbau im Bereich der Platane ist unter zwingender Anwesenheit der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind **gesondert im jährlich vorzulegenden Bericht** auszuweisen.
7. **Spätestens 14 Tage vor Baubeginn** in den einzelnen Projektschnitten ist ein detaillierter Bepflanzungsplan der Behörde vorzulegen. Diese Bepflanzungspläne haben eine planliche Darstellung der strukturbildenden Großgehölze sowie die dazu gehörige Legende der verwendenden Baumarten samt Größenangabe zu enthalten.
8. Für die **Glasummantelung** bei der Platane ist ein **Gestaltungskonzept spätestens 4 Wochen vor Errichtung** der Glaswand vorzulegen.

II.

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 5,09
Kommissionsgebühren	<u>€ 302,40</u>
zusammen	€ 307,49

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen:

€ 19,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 326,49

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz

und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, eingeholt. In diesem Gutachten wurde u.a. folgendes festgehalten:

„Der Doblhoffpark wurde im Jahre 1988 aus kulturellen Gründen bzw. als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zum Naturdenkmal erklärt. Das wesentliche Schutzziel stellt daher die Erhaltung des Renaissance-, Barock- bzw. Englischen Landschaftsgartens dar.

Das vorliegende Konzept zur Sanierung und Umgestaltung des Parks trägt diesem Schutzziel Rechnung und sollen die Merkmale der historischen Gartenanlage auch verstärkt und hervorgehoben werden. Insbesondere sollen die Achsen in Richtung Schloss bzw. in Richtung Orangerie klarer herausgearbeitet werden. Bei der letzten großen Umgestaltung des Parks Ende der 60er Jahre wurden die historischen Grundlagen nur teilweise berücksichtigt und sollen durch das nun mehr vorliegende Konzept wieder zur Geltung kommen. Im wesentlichen handelt es sich um eine künstlerische Neuinterpretation des vorhandenen historischen Parks.

Die für die Maßnahmen erforderlichen Fällungen von Bäumen und Sträuchern betreffen vor allem Gehölze die bereits stark geschädigt sind bzw. aufgrund des geringen Alters noch keine besondere prägende Funktion für das Landschaftsbild haben. Der schützenswerte Altbaumbestand bleibt im wesentlichen erhalten.

Im Hinblick auf den aufzulassenden Bachlauf wird festgestellt, dass dies aus ökologischen Gründen bedauerlich ist. Die Ökologie ist jedoch im gegenständlichen Fall nicht das Schutzziel für das Naturdenkmal und handelt es sich bei dem Bach um ein künstlich angelegtes Gerinne, das dem historischen Konzept des Barockgartens widerspricht. Die Auffassung dieses Gerinnes stellt auch keinen naturschutzrechtlichen Tatbestand nach § 6 und 7 des NÖ Naturschutzgesetzes dar.

Bei der geplanten Ummantelung der Platane mit Glas müsste in Hinblick auf den Vogelschutz unbedingt für entsprechende Markierungen gesorgt werden um einen Anprall von Vögeln zu verhindern.“

Die Verhandlungsschrift vom 25. Mai 2009 wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis sowie der NÖ Umweltschutzbehörde gebracht.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der

Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde Baden, STADTGÄRTEN, 2500 Baden, Kurpark 5
2. die Stadtgemeinde 2500 Baden
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
5. das Fachgebiet L1 im H a u s e
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Hallbauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

BNW3-N-036/040

Beilagen
Parie B+Gutachten
+ 1 ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	BearbeiterIn	02252 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.04.2014

Betrifft

NATURDENKMAL Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark, Errichtung eines Zubaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem Teilstück der Parz.Nr. 2, KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Immobilien Baden GmbH & Co KG und der Stadtgemeinde Baden in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 122 – Schlosspark Weikersdorf-Doblhoffpark – die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Weikersdorf auf einem dem Naturdenkmal angehörenden Teilstück der Parz.Nr. 2 (die zukünftige Baufläche .61), KG Weikersdorf, Stadtgemeinde Baden, gemäß den Projektsunterlagen, die diesem Bescheid beiliegen und mit den Bescheidaten gekennzeichnet sind.

Folgende **Auflagen bzw. Maßnahmen** sind dabei einzuhalten:

1. Die Deckpflanzung aus Sträuchern ist zu erhalten und so zu ergänzen, dass die Firstlinie des Gebäudes verdeckt wird. Der Bewuchs ist bis unmittelbar an die Fassade des Neubaus heranzuführen.
2. Die Einfassungsmauern aus Gneis, die den Park zur Straße abgrenzen, sind an den Neubau anzupassen.
3. Der Zugangsbereich zur Pelzgasse ist entsprechend der Abbildung 19 des Gutachtens DI Schmidt vom 15.04.2014, eingelangt am 23.04.2014, zu entwickeln. Diese **Umgestaltung ist bis 30.06.2019** umzusetzen. Bei dieser Umsetzung ist auf den Entwurf Mödlhammer (siehe Gutachten DI Schmidt) Bedacht zu nehmen.

4. Die **Maßnahmen 1 und 2 sind bis 30.06.2016** umzusetzen, um mittelfristig die Bepflanzung bis zur Firsthöhe zu erreichen.

II.

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden sind solidarisch verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 8,60

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800

Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Immobilien Baden GmbH & Co KG und die Stadtgemeinde Baden haben bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungs-verbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat hierzu die Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes eingeholt. In dieser Stellungnahme wurde festgehalten, dass der gegenständliche Zubau zum Feuerwehrhaus notwendig ist um die gesetzlichen Vorgaben entsprechend der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung erfüllen zu können.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten eingeholt. Hiezu wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 20.03.2014, Zl. BNW3-N-036/040, Herr DI Stefan SCHMIDT, 1120 Wien, Niederhofstraße 10-12, als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt.

Das Gutachten des Sachverständigen langte am 23.04.2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein. In der Folge wurde am 29.04.2014 eine

Besprechung mit den Vertretern der Stadtgemeinde Baden durchgeführt, in deren Rahmen die im Spruch dieses Bescheides angeführten Auflagen festgesetzt wurden.

Das vom Sachverständigen erstellte Gutachten sowie das Besprechungsprotokoll wurden der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und liegen diesem Bescheid bei.

Aufgrund des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen und des Besprechungsprotokolls konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Eine Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und einem geordneten im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehrgewesen hat ergeben, dass dem Ausnahmeantrag insofern zu folgen ist, als es sich beim Zubau um eine flächenmäßig geringfügige Maßnahme handelt und seitens der Antragsteller Ersatzmaßnahmen geplant sind, welche nunmehr auch bescheidmäßig mit Umsetzungsfristen vorgeschrieben wurden.

Da für den Zubau benötigte Teilstück der Parz. Nr. 2, KG Weikersdorf, wird gemäß Teilungsplan des DI Frosch vom 27.10.2011, GZ. 7435/11, der Baufläche .61, KG Weikersdorf, zugeschlagen.

Die grundbücherliche Eintragung war zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht erfolgt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. die Immobilien Baden GmbH & Co KG, 2500 Baden, Grabengasse 24/1
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd. Herrn Stadtbaudirektor DI Georg KAISER, 2500 Baden

3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Hallbauer)

